

**Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**

**Optimierung von Förderprogrammen  
im Blickwinkel der Zuschussempfänger  
am Beispiel des Projektes der Sanierung  
einer Mehrzweckhalle in der Gemeinde Asch**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades eines/einer  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Loretta Marie Gund

Studienjahr 2021/2022

Erstgutachter: Prof. K. Ade  
Zweitgutachter: Herr J. Stoll

## Vorwort

Diese Bachelorarbeit befasst sich mit der Optimierung von Förderprogrammen aus dem Blickwinkel der Zuschussempfänger am Beispiel des Projektes „Sanierung der Mehrzweckhalle (MZH) in der Gemeinde Asch“. Die erarbeiteten Lösungsansätze wurden im Rahmen der qualitativen Methode der Expertenbefragung diskutiert und eine Realisierung dieser Ansätze in der Verwaltungspraxis mit Vertretern auf Zuwendungsgeberseite und auf Zuwendungsnehmerseite besprochen.

Die Bachelorarbeit verfasste ich während meiner Praktikumszeit innerhalb des Studiengangs „Public Management“ an der Hochschule in Ludwigsburg.

Die Expertenbefragung führte ich zum einen mit meinem Zweitbetreuer, Herrn Jürgen Stoll, durch, welcher mir die Sicht der Zuschussempfänger darstellte und verdeutlichte, welche Lösungsansätze auf kommunaler Ebene von Bedeutung sind. Zum anderen habe ich mit Frau Martina Weidner, welche im Regierungspräsidium Tübingen für das Förderprogramm „kommunaler Sportstättenbau“ zuständig ist, die Sichtweise der Zuwendungsgeber miteinbinden können. Mit Hilfe der Ausführungen beider Beteiligten des Zuwendungsverfahrens konnte ich aussagekräftige Lösungsmöglichkeiten generieren.

Für die kooperative Zusammenarbeit innerhalb des Interviews möchte ich Frau Martina Weidner und Herrn Jürgen Stoll danken. Zudem bin ich Herrn Jürgen Stoll zu besonderem Dank verpflichtet, da er für meine Fragen und Anliegen immer Zeit gefunden und mich unterstützt und beraten hat.

Mein Dank gilt auch Herrn Ade, da er sich schon sehr früh bereit erklärt hat, die Erstbetreuung meiner Bachelorarbeit zu übernehmen und mich bei der expliziten Ausarbeitung meines Themas und meiner Gliederung angeleitet hat.

Loretta Gund

Laichingen, den 31.08.2021

## Vermerk

In dieser Arbeit wurden aus Gründen besserer Lesbarkeit drei Vereinfachungen vorgenommen, die vorab zum Verständnis erklärt werden.

Zum einen wurde bei den einzelnen gesetzlichen Grundlagen, welche im Text lediglich die Bundesvorschrift nennen, ebenfalls die Landesvorschrift von Baden-Württemberg impliziert. Sofern Differenzen zwischen beiden gesetzlichen Vorschriften bestanden haben, wurde entweder lediglich die landesrechtliche Vorschrift genannt oder beide nebeneinander.

Zum anderen sind mit dem Begriff „Zuschussempfänger“ lediglich die kommunalen Fördermittelempfänger gemeint. Wird innerhalb der Bachelorarbeit auf die Kommunen abgehoben, wird die Position der Zuwendungsnehmer erläutert. Dasselbe gilt auch dann, wenn von den Zuwendungsnehmern die Rede ist; hier wird auf die einzelnen Kommunen verwiesen.

Die Anwendung geschlechtsneutraler Sprache wurde in der nachfolgenden These angewendet. Handelt es sich um Zuwendungsgeber bzw. Zuwendungsempfänger wurde auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet, da dies auf beiden Seiten staatliche Institutionen darstellen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>II</b>
<b>VERMERK</b> .....	<b>III</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>IV</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>VI</b>
<b>1.EINFÜHRUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2.DAS ZUWENDUNGSRECHT</b> .....	<b>3</b>
2.1    POLITISCHE BEDEUTUNG DES ZUWENDUNGSRECHTS FÜR DEN ZUWENDUNGSGEBER:.....	3 3
2.2    AUFBAU DES ZUWENDUNGSRECHTS:.....	5
2.2.1 <i>Finanzverfassungs- und Haushaltsverfassungsrecht</i> .....	5
2.2.2 <i>Gesetzliche Grundlagen des Bundes- und Landeshaushaltsrechts</i> .....	5
2.2.3 <i>Allgemeine und spezielle Verwaltungsvorschriften</i> .....	6
2.3    DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ZUWENDUNGSBEGRIFF .....	7
2.3.1    „Leistungen“ .....	7
2.3.2    „an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung“ .....	8
2.3.3    „zur Erfüllung bestimmter Zwecke“ .....	9
2.3.4    „Erhebliches Bundes-/Landesinteresse“ .....	9
2.4    DAS ZUWENDUNGSVERFAHREN .....	9
2.4.1 <i>Informationsbeschaffung über neue Förderprogramme</i> .....	9
2.4.2 <i>Antrag auf Mittelbewilligung</i> .....	10
2.4.3 <i>Handlungsform der Bewilligung</i> .....	11
2.4.4 <i>Mittelauszahlung</i> .....	12
2.4.5 <i>Verwendungsnachweis</i> .....	12
<b>3.DIE RÜCKFORDERUNG VON ZUWENDUNGEN</b> .....	<b>14</b>
3.1    RÜCKNAHME NACH § 48 VwVfG .....	14
3.2    WIDERRUF NACH § 49 VwVfG .....	15
3.3    ERSTATTUNGSANSPRUCH NACH § 49A VwVfG .....	16
3.4    VERZINSUNG NACH § 49A ABS. 3 VwVfG .....	16
<b>4.PROJEKT MZH ASCH</b> .....	<b>17</b>
4.1    GRÜNDE FÜR DIE SANIERUNG DER MEHRZWECKHALLE IN ASCH.....	17
4.2    INHALT DES VORHABENS .....	17
4.3    FINANZIERUNG DES VORHABENS .....	18
4.3.1 <i>Förderprogramm: Ausgleichstock BW</i> .....	18
4.3.2 <i>Förderprogramm: Entwicklung ländlicher Raum</i> .....	20
4.3.3 <i>Förderprogramm: Förderung kommunaler Sportstättenbau</i> .....	20
4.3.4 <i>Förderprogramm: Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in                     den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“</i> .....	21
<b>5.MÄNGEL DES ZUWENDUNGSVERFAHRENS</b> .....	<b>22</b>
5.1    MANGELNDE KOMMUNIKATION/ABSTIMMUNG ZWISCHEN ZUWENDUNGSGEBER / ZUWENDUNGSNEHMER.....	23 23
5.2    HOHER VERWALTUNGSAUFWAND IM „FÖRDERDSCHUNDEL“ .....	24
5.3    FINANZIERUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGEN .....	27
5.4    EINSCHRÄNKUNGEN DES KOMMUNALEN GESTALTUNGSSPIELRAUMES DURCH DEN STAATLICHEN EINFLUSS .....	28 28
<b>6.OPTIMIERUNGSVORSCHLÄGE</b> .....	<b>30</b>
6.1    EMPIRISCHES VORGEHEN .....	30
6.1.1 <i>Relevanz empirischer Sozialforschung</i> .....	30
6.1.2 <i>Methode der empirischen Sozialforschung</i> .....	31
6.1.3 <i>Merkmale der qualitativen Methode</i> .....	32

6.1.4	<i>Auswahl der Expertin / des Experten</i> .....	33
6.1.5	<i>Auswertung der Expertenbefragung</i> .....	33
6.2	<b>KONKRETE LÖSUNGSVORSCHLÄGE</b> .....	34
6.2.1	<i>Abstimmung mehrerer Zuwendungsgeber</i> .....	35
	<i>Kommunikation Zuwendungsgeber/Zuwendungsnehmer</i> .....	35
6.2.2	<i>Alternative Form der Bewilligung</i> .....	37
6.2.3	<i>Vereinfachung der Informationsbeschaffung für Kommunen</i> .....	39
6.2.4	<i>Verwaltungsvereinfachung</i> .....	40
6.2.5	<i>Änderungen in der Art und Form der Finanzierung</i> .....	43
6.2.6	<i>Bestimmung und Ausbau der zuwendungsfähigen Ausgaben</i> .....	46
6.2.7	<i>Anforderungen und Spielräume bei der Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen</i> .....	47
<b>7.</b>	<b>FAZIT</b> .....	<b>49</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>52</b>
	<b>ANHANG</b> .....	<b>58</b>
	<b>ANHANG 1 – HAUSHALTSSATZUNG DER STADT BLAUBEUREN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021</b> .....	<b>58</b>
	<b>ANHANG 2 – BEWILLIGUNGSBESCHEID ZUM FÖRDERPROGRAMM „AUSGLEICHSTOCK BW“</b> .....	<b>60</b>
	<b>ANHANG 3 – BEWILLIGUNGSBESCHEID ZUM FÖRDERPROGRAMM „KOMMUNALE SPORTSTÄTTENFÖRDERUNG“</b> .....	<b>64</b>
	<b>ANHANG 4 – EXPERTENBEFRAGUNG MIT DEM VERTRETER AUF ZUWENDUNGSGEBERSEITE</b> .....	<b>69</b>
	<b>ANHANG 5 – EXPERTENBEFRAGUNG MIT DER VERTRETERIN AUF ZUWENDUNGSGEBERSEITE</b> .....	<b>79</b>
	<b>EIDESSTAATLICHE ERKLÄRUNG</b> .....	<b>92</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	Absatz
ANBest- K.....	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften
Art.....	Artikel
BayVGH.....	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO.....	Bundshaushaltsordnung
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BW.....	Baden-Württemberg
ELR.....	Entwicklung Ländlicher Raum
EU.....	Europäische Union
FöBIS.....	Informations- und Beratungssystem für Fördermittel
GG.....	Grundgesetz
HGrG.....	Haushaltsgrundsätzegesetz
Hs.....	Halbsatz
IT.....	Informationstechnik
LHO.....	Landshaushaltsordnung
MORO.....	Modellvorhaben der Raumordnung
MZH.....	Mehrzweckhalle
S.....	Satz
VV.....	Verwaltungsvorschrift
VV-K.....	Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften)
VwV.....	Verwaltungsvorschrift
VwVfG.....	Verwaltungsverfahrensgesetz

## 1. Einführung

„Bitte nehmt das Geld“.<sup>1</sup> Dieses prägnante Zitat des Bundesfinanzministers beschreibt die vergangene sowie die aktuelle Situation bezüglich der Nutzung von Fördermitteln der Kommunen sehr gut. Bereits 2019 betrug die Höhe nicht abgerufener Mittel im gesamten Bundesetat mehr als 15 Milliarden Euro, obwohl der Investitionsstau der Kommunen weiterwächst.<sup>2</sup>

Fördergelder auf Bundes- sowie Landesebene stehen in vielen verschiedenen Bereichen bereit, wie beispielsweise Städtebau, Schulsanierung oder Sportstättenbau. Die Gelder werden von den Kommunen jedoch nur zu einem Bruchteil abgerufen. Insgesamt stehen laut der Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie 2.500 verschiedene Förderprogramme zur Verfügung, wobei die Kommunen bei 863 Förderprogrammen förderberechtigt sind.<sup>3</sup> Ein generalisiertes Urteil scheint hier jedoch ungenügend, da Unterschiede bei den einzelnen Bundesländern deutlich zum Vorschein treten, wenn man die Abrufquoten der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zum Ende des Jahres 2020 betrachtet. Besonders die reichen Bundesländer wie Baden-Württemberg (BW) oder Hamburg, mit einer Quote von mehr als 90%, können solche Fördermittel besser nutzen als Bundesländer, die über viele finanzschwache Kommunen verfügen, wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern oder in Hessen, deren Abrufquoten bei ca. 50 bzw. 60% liegen.<sup>4</sup>

Stand 2018 gehen der deutsche Olympische Sportbund, der Deutsche Städtetag und der deutsche Städte- und Gemeindebund von einem Sanierungsbedarf bei

---

<sup>1</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/olaf-scholz-ueber-foerdermilliarden-bitte-nehmt-das-geld-a-1289133.html> (zuletzt abgerufen am 24.07.2021).

<sup>2</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/olaf-scholz-ueber-foerdermilliarden-bitte-nehmt-das-geld-a-1289133.html> (zuletzt abgerufen am 24.07.2021).

<sup>3</sup> [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) (zuletzt abgerufen am 25.07.2021).

<sup>4</sup> Bundesfinanzministerium: Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern, S.3 (zuletzt abgerufen am 25.07.2021).

Sportstätten in Höhe von rund 31 Milliarden Euro aus. Diese Annahme spiegelt den grundsätzlichen Investitionsstau auf kommunaler Ebene in allen Bereichen wider.<sup>5</sup> Im Jahr 2021 sind die Zuwendungsverfahren wieder ein politisches Gesprächsthema. Christian Haase, kommunalpolitischer Sprecher der Unionsfraktion, hat mit der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, ein Diskussionspapier veröffentlicht und darin die Finanzierung der Kommunen erneut thematisiert. Ein Vorschlag ist unter anderem das Streichen der vielen Förderprogramme für die Kommunen und eine Optimierung der Umlage der Einkommenssteuer.<sup>6</sup> Neben politischen Stimmen ist das Thema beispielsweise auch innerhalb des Dritten Sektors<sup>7</sup> präsent, welcher im Jahre 2018 ein entsprechendes Impulspapier veröffentlicht hat.<sup>8</sup>

Auf dieser Basis stellt sich nun die Frage, woran es liegen könnte, dass die Fördermittel sehr oft nicht im entsprechenden Umfang abgerufen werden und wie die Rahmenbedingungen hierzu möglicherweise verbessert werden können.

Deshalb bildet das Kernthema dieser Bachelorarbeit die Darstellung von Mängeln bei Förderprogrammen sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Optimierung der Zuwendungsverfahren; dies aus der Sicht der Zuwendungsempfänger. Die Bachelorarbeit orientiert sich dabei an dem Projekt „Sanierung der Mehrzweckhalle in Asch“ und dessen Förderprogrammen. Dabei wird versucht, die erarbeiteten Vorschläge zu generalisieren. Wie bereits dargestellt, können die Ausführungen bezüglich der Förderprogramme für das o.g. Projekt stellvertretend für den überwiegenden Teil der Förderlandschaft gesehen werden.

Bei der Ausarbeitung wurde eine Einschränkung auf verlorene Zuschüsse vorgenommen, welche nicht zu einer Rückzahlung verpflichten und zweckgebundene, staatliche Mittel darstellen. Zudem wurde das Förderspektrum auf Bundes- und Landesförderungen begrenzt und somit Fördermittel der

---

5 <https://kleineanfragen.de/bundestag/19/4355-kommunale-sportinfrastruktur-als-garant-fuer-gesellschaftliche-teilhabe-und-gesundheit-aller-buergerinnen-und> (zuletzt abgerufen am 23.07.2021).

6: <https://kommunal.de/interview-haase-union> (zuletzt abgerufen am: 24.07.2021).

7 Als dritter Sektor wird im entsprechenden Impulspapier der gemeinnützige Bereich bzw. die Zivilgesellschaft jenseits von Staat und Markt verstanden (Bode, in: Impulspapier, S.5.)

8 Bode, u.a. in: Impulspapier –Modernisierung der Zuwendungspraxis.



Europäischen Union (EU) und deren Vergaberecht außen vorgelassen. Die gesetzlichen Grundlagen sowie die Abwicklung der Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene weisen nur geringe Unterschiede auf, wohingegen die rechtlichen Vorgaben und die Verfahren auf EU-Ebene stärker differieren.<sup>9</sup>

Die erarbeiteten Lösungsvorschläge wurden mit jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin auf Zuwendungsgeber- und auf Zuwendungsnehmerseite besprochen, um bilaterale Aussagen gegenüberzustellen. Mit der qualitativen Methode der Expertenbefragung als Basis der empirischen Sozialforschung konnten fundierte Aussagen gewonnen werden, da die Aussagekraft beider Parteien im Mittelpunkt steht und nicht wie bei der quantitativen Methode eine repräsentative Anzahl der Beteiligten.

Der Aufbau der These gestaltet sich in der Weise, dass zu Beginn die Relevanz von Zuwendungen auf Fördermittelgeber- sowie Fördermittelnehmerseite dargestellt wird, um deren Bedeutung in der Verwaltungspraxis zu unterstreichen. Daraufhin wird die theoretische Basis mit den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sowie der Erläuterung des Begriffs „Zuwendung“ geschaffen, damit das darauffolgende Zuwendungsverfahren einheitlich beurteilt werden kann. Zur Darstellung der Mängel der einzelnen Förderprogramme werden diese anschließend in Zusammenhang mit dem Vorhaben der Sanierung der Mehrzweckhalle in Asch vorgestellt. Auf der Grundlage der Mängel ist schließlich die Expertenbefragung durchgeführt worden, wobei verschiedene Lösungsansätze diskutiert wurden. Diese Lösungsansätze bilden den Schlussteil der These.

## 2. Das Zuwendungsrecht

### 2.1 Politische Bedeutung des Zuwendungsrechts für den Zuwendungsgeber

Der weitaus überwiegende Anteil der öffentlichen Zuweisungen ist aus Steuern finanziert, da diese in BW mit knapp 77% den größten Einnahmeposten in deren

---

<sup>9</sup> Berlin-Institut und Wüstenrot Stiftung: Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben? S.10 (zuletzt abgerufen am 25.07.2021).

Staatshaushaltsplan bilden.<sup>10</sup> Daneben leistet beispielsweise die Baden-Württemberg Stiftung in bestimmten Bereichen ebenfalls einen Beitrag zur Finanzierung verschiedener Förderprogramme.<sup>11</sup> Dieser Eingriff in das geschützte Grundrecht der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die Einnahmen als Mittel für Zwecke des öffentlichen Wohls verwendet werden.<sup>12</sup>

Die Ausgabe der öffentlichen Mittel ist deshalb an strikte Vorgaben gebunden, um eine zweckentsprechende Verwendung nachweisen zu können. Diese Transparenz und die bei der Abwicklung anzuwendenden Maßstäbe sind an jegliche Zuwendungsverfahren der Förderprogramme anzusetzen.<sup>13</sup>

Obwohl der Staat bei der Aufgabenerfüllung eine subsidiäre Rolle einnimmt, entstehen beim Zuwendungsnehmer sowie Zuwendungsgeber positive Auswirkungen.

Der staatliche Zuwendungsgeber kann über finanzielle Anreize und Unterstützungen steuernd und gestaltend einwirken.

Die Kommune als Zuwendungsnehmer hingegen kann sich auf Begünstigungen bei der Durchführung der Projekte verlassen.<sup>14</sup>

Kommunale Investitionen sind aufgrund ihrer hohen Kosten oft auf öffentliche Zuwendungen der Länder, des Bundes sowie der (EU) angewiesen. Der Anteil der Zuwendungen bei kommunalen Projekten ist beispielsweise von 19 Prozent im Jahr 2016 auf 27 Prozent im Jahr 2018 gestiegen.<sup>15</sup> Wird der Zuwendungsgeber zur finanziellen Unterstützung herangezogen, wird die Kommune von ihrer hohen Kostenverpflichtung entlastet und kann das geplante Projekt durchführen. Hat die Kommune die Ausführung notwendiger Handlungen bisher aufgrund der immensen Kostenbelastung unterlassen, so kann dies ein Anreiz zur Durchführung sein.<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> FM BW: Einnahmen nach dem Staatshaushaltsplan 2020/21, S.1 (zuletzt abgerufen am 30.05.2021).

<sup>11</sup> <https://www.bwstiftung.de/de/die-stiftung/wer-wir-sind> (zuletzt abgerufen am 30.05.2021).

<sup>12</sup> Mayer, in: Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden, S. 36.

<sup>13</sup> Mayer, in: Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden, S. 30.

<sup>14</sup> Mayer, in: Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden, S. 31.

<sup>15</sup> KfW Bankengruppe, in: KfW Kommunalpanel 2019, zitiert in: Berlin-Institut und Wüstenrot Stiftung: Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben? S.8 (zuletzt abgerufen am 25.07.2021).

<sup>16</sup> Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 15.

In beiden Fällen hat der Zuwendungsgeber Einfluss auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung der Gemeinden und kann gezielt Vorgaben für deren Durchführung festlegen. Deshalb sind Priorisierungen vorzunehmen, welche politischen Ziele im entsprechenden Zeitraum höher in die Gewichtung fallen.<sup>17</sup>

## 2.2 Aufbau des Zuwendungsrechts:

Das Zuwendungsrecht bildet die rechtliche Basis der Förderungen und ist aus verschiedenen Rechtsquellen aufgebaut. Diese erstrecken sich über unionsrechtliche Vorgaben bis hin zu speziell mit dem Förderprogramm erlassenen Bestimmungen.<sup>18</sup>

### 2.2.1 Finanzverfassungs- und Haushaltsverfassungsrecht

Grundsätzlich sind Bund und Länder gemäß Art. 109 Abs. 1 GG in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Daraus folgt, dass das Zuwendungsrecht des Bundes und der Länder jeweils eigenständig ausgearbeitet werden und somit gewisse Unterschiede aufweisen. Bei den verschiedenen Förderprogrammen, welche entweder von den Ländern oder vom Bund zur Verfügung gestellt werden, sind daher diverse rechtliche Vorgaben zu beachten. Der Bund hat in Abstimmung mit den Ländern von seiner in Art. 109 Abs. 4 GG verankerten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, indem er das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erlassen hat, welches mit gemeinsamen Grundlagen entsprechende Einheitlichkeit schafft.<sup>19</sup>

### 2.2.2 Gesetzliche Grundlagen des Bundes- und Landeshaushaltsrechts

Mit den §§ 14 und 26 HGrG wurde der Kern des Zuwendungsrechts geschaffen, welche als §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)/Landeshaushaltsordnung (LHO) im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder übernommen wurden. Die BHO und die LHO regeln das Einplanen, Veranschlagen, Bewirtschaften und

---

<sup>17</sup> Mayer, in: Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden, S. 32.

<sup>18</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 20, Rn. 34

<sup>19</sup> Kube, in: Maunz/Dürig GG Art. 109, Rn. 1, zitiert in Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 23, Rn. 48.

Nachweisen aller öffentlichen Zuwendungen, unabhängig von den verschiedenen Haushaltsjahren bzw. Förderprogrammen und sind in ihrem Aufbau nahezu deckungsgleich.<sup>20</sup> Diese Vorschriften sind von den Bewilligungsbehörden bei jedem Zuwendungsverfahren anzuwenden und gelten entsprechend nebeneinander, wenn Projekte nicht nur von einem staatlichen Zuwendungsgeber gefördert werden.<sup>21</sup> Zusätzlich zu den Haushaltsordnungen gibt es noch Haushaltsgesetze und Haushaltspläne, welche ebenfalls bei der Gewährung von Zuwendungen berücksichtigt werden müssen, jedoch im Gegensatz zur Haushaltsordnung auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt und somit nicht allgemein gültig sind. Sie bestimmen den konkreten finanziellen Rahmen sowie deren spezielle Zweckbindungen.<sup>22</sup>

### 2.2.3 Allgemeine und spezielle Verwaltungsvorschriften

Als weiteres Regelwerk zur Ausgestaltung des Zuwendungsrechts erlassen Bund und Länder allgemeine und spezielle Verwaltungsvorschriften. Bei den allgemeinen Verwaltungsvorschriften handelt es sich um interne Handlungsanweisungen, welche einer einheitlichen Ablauforganisation dienen sollen.<sup>23</sup> Bedeutend sind die VV zu den §§ 23 und 44 BHO, welche für die Bewilligungsbehörden wichtige Hinweise bezüglich des Zuwendungsverfahrens regeln.

Spezielle Verwaltungsvorschriften, sogenannte Förderrichtlinien, sind spezifisch für das Förderprogramm und ergänzen die allgemeinen Vorschriften.<sup>24</sup> Dort werden unter anderem der Zuwendungszweck, der Fördergegenstand, der Zuwendungsempfänger und auf das Förderprogramm zugeschnittene besondere Zuwendungsvoraussetzungen normiert.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 27f, Rn. 57ff.

<sup>21</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 28, Rn. 62.

<sup>22</sup> Kirchhof, in: Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle, S. 505, zitiert in Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 29, Rn. 66.

<sup>23</sup> Ziekow, in: VwVfG § 40 Rn.15,32, zitiert in Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 31, Rn. 71.

<sup>24</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 34, Rn. 76.

<sup>25</sup> Aufzählung am Beispiel der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ Nrn. 1, 2, 3 und 4, S. 1ff.

## 2.3 Der öffentlich-rechtliche Zuwendungsbegriff

Die rechtliche Einordnung der Begrifflichkeit „Zuwendung“ stützt sich zum einen auf § 14 des HGrG und zum anderen auf die zentrale Norm des § 23 BHO. Demnach sind Zuwendungen „Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke [an deren Erfüllung der Bund und die Länder ein erhebliches Interesse haben], das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“<sup>26</sup> Der Begriff der öffentlichen Zuwendungen unterliegt keiner einheitlichen Definition, weshalb die gesetzliche Regelung des § 23 BHO als Grundlage benutzt wird.<sup>27</sup>

### 2.3.1 „Leistungen“

Nach Art. 104a Abs. 4 Hs. 1 GG werden die staatlichen Leistungen in drei verschiedene Kategorien unterteilt, welche sich aus Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen und vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten zusammensetzen.

Art. 104a Abs. 1 bis Abs. 4 GG definieren den Begriff der Leistung ebenfalls näher und gliedern diesen in Ausgaben, Verwaltungsausgaben und Lasten.

Ausgaben stellen sinngemäß Zweckausgaben für die von den Ländern wahrgenommenen Aufgaben dar, weshalb Zuwendungen darunterfallen, da diese eben zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Zwecke dienen.<sup>28</sup>

Die Art der Leistung wird in Art. 110 Abs. 1 GG festgesetzt, da Ausgaben innerhalb des staatlichen Handelns nur Geldleistungen und keine Sachleistungen umfassen.<sup>29</sup>

Diese rechtliche Differenzierung des Leistungsbegriffes verdeutlicht, dass zum Beispiel steuerliche Vergünstigungen keine Zuwendungen sein können, da sie keine Leistung darstellen.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. § 23 BHO.

<sup>27</sup> Dittrich, in: BHO § 23 Erläuterungen Nr. 3, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 59, Rn. 164.

<sup>28</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 61, Rn. 170.

<sup>29</sup> Maunz, in: Maunz/Dürig GG Art. 110 Rn. 30, zitiert in Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 61, Rn. 171.

<sup>30</sup> Rossi in Gröpl BHO/LHO § 23 Rn. 11, zitiert in Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 62, Rn. 174.

Neben den Leistungen werden durch § 6 BHO auch Verpflichtungsermächtigungen als eine Art der Leistung gesehen.<sup>31</sup>

In der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1.2 Satz 2 zu § 23 BHO werden die unterschiedlichen Formen der Ausgaben als Geldleistungen aufgeführt. Darunter fallen zum Beispiel Zuschüsse, Zuweisungen, Beihilfen oder sogar Darlehen.

Des Weiteren ist es notwendig, dass die Leistungen freiwillig von den Zuwendungsgebern erbracht werden. Der Zuwendungsempfänger hat folglich keinen Anspruch auf die Förderung, auch wenn diese zuvor im Haushaltsplan der Zuwendungsgeber ausgewiesen wurde.<sup>32</sup> Dies basiert darauf, dass der Haushaltsplan kein materielles Gesetz ist und somit auch keine Verpflichtung für den Zuwendungsgeber darstellt.<sup>33</sup> Hier kann eine Parallele zwischen dem Landesrecht und dem Gemeindefinanzrecht der Kommunen gezogen werden, da gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung der kommunale Haushaltsplan ein Bestandteil der Haushaltssatzung ist und ebenfalls weder Ansprüche noch Pflichten begründet.

Förderungen sind pflichtgemäßes Ermessen der Zuwendungsgeber. Aus deren Sicht sollen Zuwendungen ein Instrument bleiben, welches diesen ermächtigt ihre politischen Leitlinien umzusetzen. Die Entscheidungsbefugnis, welche Projekte unterstützt werden, soll weiterhin beim Zuwendungsgeber bleiben.<sup>34</sup>

### 2.3.2 „an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung“

Die Bezeichnung der Stelle ist in § 23 BHO sehr weit gefasst und umschließt beispielsweise neben natürlichen Personen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Da Gebietskörperschaften und somit Kommunen juristische Personen des öffentlichen Rechts darstellen, sind auch diese in der Bezeichnung inbegriffen.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Verpflichtungsermächtigung: Ausgaben, welche erst nach Ablauf des Haushaltsjahres zu einer Auszahlung führen.

<sup>32</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 62, Rn. 176.

<sup>33</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 LHO.

<sup>34</sup> Dittrich, in: BHO § 23 Erl. Nr. 2.1, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 62f., Rn. 177.

<sup>35</sup> Dittrich, in: BHO § 23 Erl. 3.6.1, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 72, Rn. 207.

### 2.3.3 „zur Erfüllung bestimmter Zwecke“

Wenn Zuwendungsmittel bereitgestellt werden, muss zuvor gemäß § 17 BHO eine Zweckbestimmung stattfinden, um zu verdeutlichen wofür die Mittel verwendet werden. Dies wird auch bei der Veranschlagung im Haushaltsplan berücksichtigt, weshalb konsequenterweise eine Zweckbindung der Mittel im Haushaltsplan, welche dem Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung gerecht werden müssen, erfolgt.

### 2.3.4 „Erhebliches Bundes-/Landesinteresse“

In welchem Ausmaß ein erhebliches Bundes-/Landesinteresse vorliegen muss, kann erst mit der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes begründet werden. Es muss zumindest ein berechtigtes staatliches Interesse vorliegen und somit der Aufgabenerfüllung des Landes bzw. des Bundes dienen.<sup>36</sup> Dabei kann auf das übergeordnete Ziel der Förderung des öffentlichen Wohls zurückgegriffen werden. Das Erfordernis der Erheblichkeit wird nicht bereits dadurch erfüllt, wenn eine erstrebenswerte Förderung vorliegt. Erst nach einer Wertung aktueller politischer Regierungserklärungen und Leitlinien, kann eingeschätzt werden, ob entsprechende Erheblichkeit vorliegt oder nicht.<sup>37</sup>

Der Begriff der Zuwendung kann mitunter negativ abgegrenzt werden, da der Zweck von Zuwendungen eben nicht darin liegt, bestimmte Pflichtaufgaben von Bund und Ländern an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben.<sup>38</sup>

## 2.4 Das Zuwendungsverfahren

### 2.4.1 Informationsbeschaffung über neue Förderprogramme

Bei der Planung von neuen Vorhaben wird in der Regel in eigener Verantwortung von den zuständigen Stellen geprüft, ob entsprechende Förderprogramme vom Bund oder dem Land angeboten werden, da die Finanzlast dieser Vorhaben in den meisten Fällen so hoch ist, dass die Kommunen auf Förderungen angewiesen sind.<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 75, Rn. 221f.

<sup>37</sup> Krämer/Schmidt, in: Zuwendungsrecht, B III 3.3.5, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 76, Rn. 225.

<sup>38</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 77, Rn. 226.

<sup>39</sup> Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 15.

Da kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht, wird in einem weiteren Schritt die Förderfähigkeit des Vorhabens geprüft.<sup>40</sup> Ein förderfähiges Projekt liegt dann vor, wenn es mit dem in der Förderrichtlinie vorgesehenen Zweck übereinstimmt.<sup>41</sup>

#### 2.4.2 Antrag auf Mittelbewilligung

Der Antrag stellt die Basis für die eventuelle Bewilligung der öffentlichen Mittel dar, weshalb die dort gemachten Angaben die Notwendigkeit und die Angemessenheit der erforderlichen Ausgaben widerspiegeln müssen. Neben einem Antragsschreiben sind noch weitere Unterlagen beizufügen, welche in der Nr. 3.2 der VV zu § 44 BHO aufgelistet sind. Dies sind bei kommunalen Bauprojekten zum Beispiel ein Bauplan, ein Bauzeitplan, eine Kostenberechnung nach DIN 276, eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und einen Gemeinderatsbeschluss über das Projekt.<sup>42</sup>

Ein wichtiger Grundsatz der Antragstellung ist die Erklärung der Antragstellenden, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und dies auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vorgenommen wird.<sup>43</sup>

Zweck dieser Regelung ist es, den Zuwendungsempfänger vor finanziellen Nachteilen zu schützen, wenn bei der Ablehnung des Antrages bereits verbindliche Liefer- oder Leistungsverträge geschlossen wurden. Der Abschluss solcher Verträge wäre für die Antragstellenden kontraproduktiv, weil diese damit dem Zuwendungsgeber anzeigen, dass die finanziellen Mittel nicht unbedingt benötigt und die Eigenmittel zur Finanzierung ausreichend sind.<sup>44</sup> Der Zuwendungsgeber möchte in diesem Zusammenhang auch nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, indem eine staatliche Einflussnahme außen vor erscheint, da die entsprechenden Lieferungs- und Leistungsverträge bereits geschlossen wurden. Der Staat würde damit vor der Situation stehen das Vorhaben so zu fördern, wie es gegenüber Dritten bekanntgegeben wurde. Dies würde den politischen Gestaltungsspielraum in Form von Auflagen und Bedingungen stark

---

<sup>40</sup> Mayer, in: Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden, S. 63.

<sup>41</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 55, Rn. 144.

<sup>42</sup> <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb37/> (zuletzt abgerufen am 25.04.2021).

<sup>43</sup> Nr. 1.2 VV zu § 44 BHO.

<sup>44</sup> VG Arnsberg, Urteil v. 11.11.2009 – AZ: 1 K 259/08, Rn. 34ff., openJur.



einschränken.<sup>45</sup> Zudem ist in der Vorgehensweise eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen.<sup>46</sup>

Von diesem Grundsatz kann jedoch im Einzelfall abgewichen werden, wenn ein gesonderter Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde gestellt wird. Die Bewilligung einer solchen Ausnahme kann beispielsweise in Betracht gezogen werden, wenn die Zuwendung rechtzeitig beantragt wurde, die förmliche Bewilligung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, dies nicht im Verschulden des Zuwendungsempfängers liegt und diesem durch das Abwarten unzumutbare Nachteile entstehen würden.<sup>47</sup>

### 2.4.3 Handlungsform der Bewilligung

Die Gewährung von Zuwendungen kann grundsätzlich als Verwaltungsakt oder als öffentlich-rechtlicher Vertrag vorgenommen werden. Den Regelfall stellt der Verwaltungsakt im Sinne eines Bewilligungsbescheides dar.<sup>48</sup> Diese Form ist auch in der Nr. 4.1 zu § 44 BHO vorgesehen. Ergeht ein solcher Bewilligungsbescheid, bildet dieser die Rechtsgrundlage zur Anforderung der bewilligten Mittel. In dem Bewilligungsbescheid sind auch spezifische Nebenbestimmungen festgesetzt, welche zusätzlich zu den allgemeinen Nebenbestimmungen und Verwaltungsvorschriften gelten.

Ausnahmsweise können Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter dem Vorbehalt der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid schließen.<sup>49</sup> Ein solches Vertragsverhältnis beruht auf der Gleichstellung der Vertragspartner mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Eine Besonderheit ist, dass die Vorschriften über die Aufhebung der Verwaltungsakte nach §§ 48 und 49 VwVfG keine Anwendung finden. Wenn eine

---

<sup>45</sup> Dittrich, in: BHO § 44 Erl. Nr. 16.1.1, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 156, Rn. 118.

<sup>46</sup> OVG Münster im Urteil v. 07.02.1977 – AZ.: IV A 1351/75, nichtveröff.

<sup>47</sup> Dommach, in Engels/Eibels/Häusler: BHO § 44 Erl. Nr. F. III. Rn. 28, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 159, Rn. 127.

<sup>48</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 163, Rn. 141.

<sup>49</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 163, Rn. 144.

Änderung des Vertragsinhaltes vorgenommen werden soll, muss dies konsensual stattfinden. Innerhalb des Vertrages müssen daher individuelle Kündigungs-, Anpassungs- sowie Rücktrittsrechte vereinbart werden.<sup>50</sup>

#### 2.4.4 Mittelauszahlung

Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf Auszahlung der Mittel mit Bestandskraft des Bescheides, welcher mit Ablauf der Rechtsbehelfsbelehrungsfrist eintritt. Demnach werden oft Rechtsbehelfsverzichtserklärungen an die zuständigen Bewilligungsbehörden abgegeben, um die Bestandskraft des Bescheides eigenständig zu erwirken.<sup>51</sup> Erfolgt die Gewährung von Zuwendungen mittels Vertrag, so entsteht der Anspruch bei Abschluss dieses Vertrages.

Im Zuwendungsrecht haben sich zwei Verfahren etabliert.

Eine Variante stellt die Auszahlung der Zuwendungen aufgrund vorheriger Aufforderung dar. Der Zuwendungsempfänger kann die Auszahlung auf Nachfrage beim Zuwendungsgeber erhalten, jedoch erst dann, wenn der Zuwendungsempfänger Zahlungen für bereits abgewickelte Ausgaben benötigt. Dies ist in den meisten Fällen mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises verbunden.<sup>52</sup>

Die Alternative ist die Auszahlung auf Abruf, was den Regelfall bei Bundeszuwendungen darstellt. Die Bundesmittel können unmittelbar bei der zuständigen Bank abgerufen werden, ohne dass sich die Bewilligungsbehörde an dem Verfahren beteiligt.<sup>53</sup>

#### 2.4.5 Verwendungsnachweis

Damit die Forderung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfüllt werden kann, muss der Zuwendungsempfänger einen Nachweis an den Zuwendungsgeber leisten.<sup>54</sup> Die Finanzierung der Vorhaben durch den

---

<sup>50</sup> Krämer/Schmidt, in: Zuwendungsrecht, D III 4.2.2., zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 181, Rn. 192.

<sup>51</sup> Nr. 7 der VV zu § 44 BHO/LHO.

<sup>52</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 183, Rn. 202.

<sup>53</sup> Krämer/Schmidt, in: Zuwendungsrecht, D XIV 1.1 Rn. 5, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 186, Rn. 208.

<sup>54</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 189, Rn. 220.

Zuwendungsgeber erfolgt auf Basis der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, weshalb die Öffentlichkeit das Recht auf eine entsprechende Kontrolle über den Mitteleinsatz hat.<sup>55</sup>

Für kommunale Projekte genügt dem Zuwendungsgeber nach Nr. 7.2 i.V.m. 7.5 der ANBest-K<sup>56</sup> die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises, welcher gemäß Nr. 7.1 der ANBest-K innerhalb eines Jahres nach zweckentsprechender Verwendung vorgelegt werden sollte.

Ebenfalls möglich ist die Vorlage eines oder mehrerer Zwischennachweise, welche beispielsweise nach der Nr. 5.5 der VV zu § 44 BHO bei Bundesförderungen dann verlangt werden können, wenn der Verwendungszweck nicht innerhalb von drei Jahren erreicht werden konnte. Die Abwicklung investiver, kommunaler Projekte erfolgt oft über Jahre hinweg bis die tatsächliche zweckentsprechende Verwendung sichergestellt werden kann, weshalb auch solche Zwischenverwendungsnachweise durchaus eine Rolle spielen können.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist in ein zweigliedriges Verfahren aufgeteilt. Im ersten Schritt muss nach Nr. 11.1 der VV zu § 44 BHO unverzüglich geprüft werden, ob sich Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche ergeben. Das Ziel dieser ersten Prüfung ist, dass der Zuwendungsgeber einen Überblick bezüglich der Übereinstimmung der Nutzung der bereitgestellten Mittel des Förderprogrammes mit den vorgegebenen Vorstellungen erhält.<sup>57</sup>

Im zweiten Schritt erfolgt eine spezifische Prüfung des Verwendungsnachweises.<sup>58</sup> Ziel ist es, die Konformität feststellen zu können zwischen den gestellten Anforderungen des Zuwendungsgebers, der wirtschaftlichen Verwendung und der Zielerreichung.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 192, Rn. 224.

<sup>56</sup> Anlage 3 zu § 44 LHO BW.

<sup>57</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 211, Rn. 280.

<sup>58</sup> Schelberg, in: Förderhandbuch Baden-Württemberg, S. 32, Rn. 77.

<sup>59</sup> Scheller, in: Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen, S. 114.

### 3. Die Rückforderung von Zuwendungen

Da die Haushaltslage vieler Kommunen, die auf öffentliche Zuwendungen angewiesen sind, von vornherein angespannt ist, stellt die Rückforderung der Beträge und deren Verzinsung eine Belastung der kommunalen Haushalte.<sup>60</sup>

Die Rückforderung der durch Bescheid bewilligten Zuwendungen richtet sich nach den §§ 48 und 49 VwVfG.

Die Erstattung nach § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG setzt eine Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides nach den in § 43 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen voraus. Darunter fallen in der Zuwendungspraxis häufig der Widerruf, die Rücknahme und der Eintritt einer auflösenden Bedingung. Der Widerruf nach § 49 VwVfG bzw. die Rücknahme nach § 48 VwVfG stehen im Ermessen der Behörden, wohingegen der Eintritt einer auflösenden Bedingung eine gebundene Entscheidung darstellt.<sup>61</sup>

Da sich das Thema der Bachelorarbeit auf Mängel und Optimierungsvorschläge bezüglich des Zuwendungsverfahrens fokussiert, wird lediglich ein Überblick über die Rückforderung von Zuwendungen dargestellt.

#### 3.1 Rücknahme nach § 48 VwVfG

Die Rücknahme eines Bewilligungsbescheides erfolgt, wenn dieser von Beginn an rechtswidrig ist. Da es sich bei den Zuwendungsbescheiden um begünstigende Verwaltungsakte handelt, sind die Einschränkungen des § 48 Abs. 2 bis Abs. 4 VwVfG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG ist die Rücknahme ausgeschlossen, soweit auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut wurde und das Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme schutzwürdig ist. Die zutreffende Frage, ob und inwieweit der Vertrauensschutz bei Kommunen ins Gewicht fällt, hat das BVerwG in seinem Urteil v. 08.12.1965<sup>62</sup> entschieden, welches Schutz lediglich für Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat bietet, da Kommunen als Träger öffentlicher Verwaltung dem Gemeinwohl sowie der Gesetzesmäßigkeit

---

<sup>60</sup> Müskens, in: Zuwendungen des Bundes und der Länder an Gemeinden und Gemeindeverbände, zitiert in: Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 129.

<sup>61</sup> Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 130.

<sup>62</sup> Vgl. BVerwG, Urteil v. 08.12.1965 – AZ.: V C 21.64, BVerwGE 23, 25 (30), juris.

der Verwaltung unterliegen. Dieser Entscheidung kann jedoch im Hinblick auf die Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 GG und der damit verbundenen Finanzhoheit der Kommunen nicht umfassend gefolgt werden, da eine unmittelbare Rückforderung der Zuwendung diese beeinträchtigen würde und Kommunen ebenfalls ein schutzwürdiges Interesse haben.<sup>63</sup> Diese haben als unmittelbarer Teil der Staatsverwaltung eine eigenständige und unabhängige Rechtsposition inne und müssen demzufolge auch darauf vertrauen können, dass die ihnen gewährten Mittel nicht einfach wieder entzogen werden können ohne, dass eine nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgte Prüfung des Ermessens stattfindet.<sup>64</sup> Bei der Abwägung der Interessen nach § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer im Einzelnen ist unter anderem die Härte und die bereits vergangene Zeit zu berücksichtigen.<sup>65</sup> Aufgrund der Gesetzesbindung der Kommunen und der Erfahrung dieser mit der Abwicklung von Förderprogrammen ist es jedoch ein äußerst seltener Ausnahmefall, dass die Rückforderung zu Gunsten dieser nicht stattfindet.<sup>66</sup>

### 3.2 Widerruf nach § 49 VwVfG

Der Widerruf eines Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit ereignet sich, wenn einer der in § 49 Abs. 3 VwVfG genannten Widerrufsgründe bei einem rechtmäßig erlassenen Verwaltungsakt vorliegt. Dies ist entweder bei einer Zweckverfehlung oder bei der Nichterfüllung von Auflagen der Fall.

Die Abwägung, ob eine zweckentsprechende Verwendung stattgefunden hat, darf laut dem Urteil des BayVGH v. 25.05.2004<sup>67</sup> nicht nur unter den Gesichtspunkten des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zwecks Berücksichtigung finden, sondern muss ebenfalls die in der Förderrichtlinie angestrebten Ziele in Augenschein nehmen. Die Ausübung des Ermessens nach § 40 VwVfG muss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in einer Einzelfallentscheidung erfolgen und das Ausmaß der Zweckverfehlung des

---

<sup>63</sup> BVerwG GewArch 2015, 449 (451); VGH München BayVBl. 2016, 484 (485), juris.

<sup>64</sup> VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 05.07.2007 – N 18/06 Abschnitt C, 2. Absatz Nrn. 1-4.

<sup>65</sup> Ule/Laubinger, VwVfG, § 62 Rn. 15, zitiert in Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 176 und ca. BVerwG, Urteil v. 12.05.1960 – III C 97.59, BVerwGE 10, 308 (310).

<sup>66</sup> Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 177.

<sup>67</sup> BayVHG Urteil v. 25.05.2004 – 22 B 01.2468, BayVBl. 2005, 50 (51), juris.

Zuwendungsempfängers den Auswirkungen auf das erhebliche Interesse des Zuwendungsgebers auf den Zuwendungszweck gegenüberstellen.<sup>68</sup>

Das auszuübende Ermessen wird gemäß den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch bei zweckverfehlender Nutzung i.d.R. auf ein intendiertes Ermessen reduziert, welches nur in besonderen Ausnahmefällen zu Gunsten der Zuwendungsempfänger ausfällt.<sup>69</sup>

### 3.3 Erstattungsanspruch nach § 49a VwVfG

Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Bewilligungsbescheide führt zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes kraft Gesetzes nach § 43 Abs. 2 VwVfG.<sup>70</sup> Nach 8.2.7 der VV zu § 44 BHO entsteht der Erstattungsanspruch mit Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheides.

Der Umfang der Rückforderung bemisst sich nach den „bereicherungsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 812ff. BGB)“.<sup>71</sup> Gemäß § 818 Abs. 1 BGB ist herauszugeben, was durch den Verwaltungsakt erlangt wurde sowie die aus dem Erlangten gezogenen Nutzungen. Im Gegensatz zu privaten Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern können sich Kommunen nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.<sup>72</sup>

### 3.4 Verzinsung nach § 49a Abs. 3 VwVfG

Nach § 49a Abs. 3 VwVfG ist der zu erstattende Betrag zu verzinsen. Der Anspruch des Zuwendungsgebers entsteht gemäß 8.4.1 der VV zu § 44 BHO in dem Zeitpunkt in dem der Bewilligungsbescheid unwirksam ist. Tritt die Unwirksamkeit des Bescheides bereits vor der Auszahlung ein, beginnt der Zinsanspruch jedoch erst mit der Auszahlung der Zuwendung.<sup>73</sup> Nach 5.2.3 der VV zu § 34 LHO endet der Zinsanspruch mit Ablauf des Tages der Leistungshandlung durch die Schuldnerin bzw. den Schuldner, welcher zumeist mit Ende der Tilgung eintritt.

---

<sup>68</sup> Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 145.

<sup>69</sup> BVerwG Urteil v. 26.06.2002 – 8 C 30.01, Abs. 38, lexetius.

<sup>70</sup> Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 183.

<sup>71</sup> Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht, S. 258, Rn. 104.

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil v. 17.09.1970 – II C 48.68, nichtveröff.

<sup>73</sup> Aulbert, in: Staatliche Zuwendungen an Kommunen, S. 187.

## 4. Projekt MZH Asch

### 4.1 Gründe für die Sanierung der Mehrzweckhalle in Asch

Die Mehrzweckhalle hat für die Bevölkerung des Teilortes Asch große Bedeutung, da sie nicht nur zur sportlichen Nutzung für die Schule, den Kindergarten sowie den örtlich ansässigen Vereinen dient, sondern auch für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt wird, wie beispielsweise Veranstaltungen oder Jubiläen.

Die Halle in Asch wurde 1976 erbaut und ist seit diesem Zeitpunkt in Gebrauch, wodurch eine erhebliche Abnutzung über die Jahre festzustellen ist. Diverse Mängel und Defizite, wie zum Beispiel eine fehlende Dämmung der Gebäudehülle und des Daches bzw. die Undichtigkeit des Daches sind Folgen der jahrelangen Abnutzung der Halle. Die Anlagentechnik und die sanitären und elektrischen Leitungsnetze sind ebenfalls veraltet und in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

### 4.2 Inhalt des Vorhabens

Es erfolgte die Einigung auf eine gestalterische Aufwertung in Verbindung mit der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, welche auch eine energetische Sanierung der Gebäudehülle beinhaltet, und im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses festgesetzt wurde. Daneben soll eine Neugestaltung der Küche, des Lager- sowie des Nebenraumes stattfinden und fehlende Nutzungen, beispielsweise eines Hausmeisterraumes, ergänzt werden. Um im Innenraum Verbesserungen in lichttechnischer und akustischer Sicht zu generieren, sind Verbesserungen an den Wand- und Deckenflächen geplant. Das Ziel der Um- und Neugestaltung des Innenbereiches ist, die Nutzbarkeit der Halle dahingehend zu verbessern, dass eine Hallennutzung für 400 Personen möglich wird und die gegebenen Potentiale besser genutzt werden können.

Neben dem Innenbereich soll auch die Freianlage umgestaltet werden, indem ein barrierefreier Zugang mittels Rampe möglich gemacht wird. In diesem Zusammenhang sollen auch Pflanzeninseln gesetzt werden, welche den Anlieferungsweg und den Eingang der Halle funktional trennen.

### 4.3 Finanzierung des Vorhabens

Das Vorhaben soll im Mai 2021 beginnen und im Jahr 2023 fertiggestellt sein. Der Ablauf der Fertigstellung wird in 3 Abschnitte unterteilt:

- i. Sanierung der Dächer, Fassade und der Prallwand
- ii. An-/Umbau der Sanitäreanlagen und der Küche
- iii. Neugestaltung der Außenanlagen

Die Kosten der einzelnen Bauabschnitte betragen in Summe 2.755.971,51 €. Dieses Investitionsvolumen ist für eine Gemeinde mit rund 12.500 Einwohnerinnen und Einwohnern und einem Gesamtbetrag von 36.806.185,00 €<sup>74</sup> an ordentlichen Aufwendungen sehr hoch, weshalb die Stadt Blaubeuren auf Finanzhilfen angewiesen ist.

Die beantragten Zuwendungsmittel setzen sich zusammen aus dem Anteil der Förderung des Programmes ELR in Höhe von 500.000,00 €, dem Anteil des Ausgleichstockes in Höhe von 400.000,00 €, der Sportstättenförderung des Landes in Höhe von 189.000,00 € und der Bundesförderung in Höhe von 1.028.686,73 €. Eine Bewilligung für die Mittel ist lediglich für den Ausgleichstock in Höhe von 340.000,00 €<sup>75</sup> und der Sportstättenförderung des Landes in Höhe von 114.000,00 €<sup>76</sup> beschieden worden, weshalb die gesamte Fördersumme nun 454.000,00 € beträgt.

Aufgrund der Ablehnung der Anträge des Bundes und des Förderprogrammes ELR in Höhe von 1.528.686,73 €, ist der zu leistende Eigenanteil der Kommune mit 2.301.971,51 € sehr hoch und diese muss nun gemeinsam mit dem Gemeinderat überlegen, inwieweit die geplante Konzeption realisierbar ist.

#### 4.3.1 Förderprogramm: Ausgleichstock BW

Zur Finanzierung des Projektes wurden Fördergelder aus dem Ausgleichstock des Landes BW beantragt. Diese sind in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz

---

<sup>74</sup> Siehe Anlage 1 S.1.

<sup>75</sup> Siehe Anlage 2 S.1.

<sup>76</sup> Siehe Anlage 3 S. 2.



festgesetzt und haben den Zweck notwendige kommunale Einrichtungen zu schaffen, um die kommunale Infrastruktur zu stärken.

Die Voraussetzungen dafür wurden von den Zuwendungsgebern in der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift beschlossen:

- i. Leistungsschwäche der Gemeinde
- ii. Im Regelfall Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Eine Kommune gilt nach dieser Verwaltungsvorschrift dann als leistungsschwach, wenn sie, gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit und Verschuldensfähigkeit unter Berücksichtigung der weiteren notwendigen Investitionen, nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung hat.

In der Regel werden nur solche Maßnahmen gefördert, die notwendige Aufgaben der Gemeinden darstellen, welche von dieser nicht eigenständig finanziert werden können. Diese werden regelmäßig mit einer Festbetragsfinanzierung<sup>77</sup> unterstützt.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach verschiedenen Grundsätzen:

- i. Leistungskraft der Gemeinde: Eigenmittel, die für die Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Einnahmequellen und ihrer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgebracht werden können
- ii. Unterstellung der Zuwendungsgeber:  
Beispielsweise die Beschränkung der gemeindlichen Ausgaben auf unabweisbare Aufwendungen oder die Anhebung der steuerlichen Hebesätze der Grundsteuer A auf ein Minimum von 320%, der Grundsteuer B auf 300%, der Gewerbesteuer auf 340%

75% der Zuwendung kann vor der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides angefordert werden, wenn mindestens 20% der Auszahlungen getätigt wurden.<sup>78</sup>

---

<sup>77</sup> Festbetragsfinanzierung: Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in der Weise, dass ein zuvor festgesetzter Betrag ausbezahlt wird, wenn der Anspruch geltend gemacht werden kann. Daher ändert sich die Finanzierungshöhe grundsätzlich nicht nachträglich, wenn sich beispielsweise der Eigenmittelanteil der Gemeinde nach der Antragstellung erhöht.

<sup>78</sup> Nr. 8 VwV-Ausgleichstock.

#### 4.3.2 Förderprogramm: Entwicklung ländlicher Raum

Der Schwerpunkt dieser Förderung liegt in den Bereichen der Innen- und der Ortskernentwicklung, da dort die Wohnsituation aufgewertet werden soll. Besonders eine ortsflächensparende Siedlungsentwicklung durch die Ausnutzung des bereits bestehenden Innenraumes wird angestrebt.

Ziel des Förderprogrammes ist, die strukturellen Gegebenheiten in den ländlich geprägten Gemeinden zu verbessern und entsprechend Anreize zum Aufbau moderner Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen, um diese erhalten zu können und die voranschreitende Tendenz zur Landflucht zu verhindern.<sup>79</sup>

Voraussetzung zur Gewährung der Zuwendung ist eine räumliche Abgrenzung der Kommune, da der Fokus auf ländlich gelegenen Gemeinden liegt. Im Antrag muss verdeutlicht werden aus welchen Gründen eine Strukturschwäche der Gemeinde vorliegt und welche Auswirkungen und Potentiale das konkrete Projekt hat, um dies zu modifizieren.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben, welche in der Verwaltungsvorschrift durch einen Negativkatalog definiert wird.<sup>80</sup>

#### 4.3.3 Förderprogramm: Förderung kommunaler Sportstättenbau

Der Hauptzweck der Förderung ist es, zielgerichtet kommunale Turn- und Sporthallen und andere Räumlichkeiten sowie Sportfreianlagen entweder innerhalb einer Errichtungs- oder einer Erhaltungsmaßnahme zu begünstigen. Die sportliche Betätigung und Bewegung an Schulen und in Vereinen sollen damit unterstützt werden.

Voraussetzung der Zuwendung ist, dass nachweislich ein im öffentlichen Interesse liegender Bedarf zur Errichtung bzw. Erhaltung der Halle besteht und eine vielseitige sportliche Nutzung hinsichtlich Ausstattung, Abmessung und Konstruktion sichergestellt wird. Bei der Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die Grundsätze des nachhaltigen Bauens einzuhalten sind und jeder Träger der Halle zur Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

---

<sup>79</sup> Ministerium für Ernährung u.a.: ELR, Ausschreibung 2021, S. 1f (zuletzt abgerufen am: 27.07.2021).

<sup>80</sup> Nr. 6 VwV ELR.

Sanierungsmaßnahmen werden als Anteilsfinanzierung gewährt, welche auf den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben basieren. Eine Besonderheit dieses Förderprogrammes ist es, dass die Zuschüsse auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Pauschalbeträgen bewilligt werden. Als Anhang der Verwaltungsvorschrift (VwV) kommunaler Sportstättenbau sind die pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die entsprechenden Zuwendungen aufgelistet, welche sich auf Neubaumaßnahmen beziehen. Wird nun eine Sanierungsmaßnahme ausgeführt, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß 5.3 der VwV mit 70% der Ausgaben angesetzt, welche bei einer Neubaumaßnahme angenommen werden.<sup>81</sup>

#### 4.3.4 Förderprogramm: Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Das Programm legt den Schwerpunkt auf die Förderung investiver Projekte, welche eine besondere regionale bzw. überregionale Bedeutung sowie eine hohe Qualität in Bezug auf ihre Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und der sozialen Integration aufweisen. Daneben hat das Projekt ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen bzw. hohes Innovationspotential nachzuweisen.

Das zu Grunde liegende Ziel des Programmes ist es, den exorbitanten Investitionsstau der Kommunen in diesem Bereich abzubauen.

Die konkreten Zuwendungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien der Förderung sind zum einen die langfristige Nutzbarkeit des Projektes. Zudem sollen die Maßnahmen ebenfalls Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtkonzeption sein und eine sozial integrative Wirkung haben, damit Zielgruppen unterschiedlicher Schichten berücksichtigt werden können.

Die Förderung des Bundes wird als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Projektkosten in einem Umfang von 45% gewährt. Darunter werden nicht nur die investiven Kosten, sondern auch konzeptionelle sowie investitionsvorbereitende Gelder übernommen.

---

<sup>81</sup> VwV „kommunale Sportstättenbauförderung“.

Das Verfahren wird in zwei Phasen untergliedert und beginnt mit der Einreichung der Projektskizzen als Anmeldung zur Förderung beim zuständigen Projektträger. Der Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages beschließt daraufhin, welche Projekte zur Antragstellung vorgesehen werden, welche in einem zweiten Schritt nach § 44 BHO erfolgt und mit einem Koordinierungsgespräch beginnt.

Mit der Antragstellung geht der Zuwendungsempfänger entsprechende Verpflichtungen gegenüber dem Bund ein. Dies ist zum Beispiel eine Mitteilungspflicht des aktuellen Standes der Maßnahme gegenüber dem Bund und zum anderen eine Ausweispflicht, dass auf die besondere Förderung des Bundes während der Durchführung hingewiesen werden muss.<sup>82</sup>

## 5. Mängel des Zuwendungsverfahrens:

Die Förderlandschaft auf Bundes- sowie Landesebene ist breit gefächert und passt sich den aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen an, wie beispielsweise in den Bereichen Umwelt, Energie, Wirtschaft oder auch dem Bausektor. Ein Beispiel ist die Städtebauförderung als Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen, welche seit 50 Jahren einen Teil dazu beitragen die Baulandschaft mit Hilfe der Bürgerinnen und Bürger zukunftsfähig zu gestalten. Der Bedarf an Fördermittel ist auch in diesem Jahr sehr hoch und das Förderprogramm wurde sogar mehrfach überzeichnet.<sup>83</sup>

Solche Finanzhilfen können strukturelle Unterschiede zwischen ländlichem<sup>84</sup> und städtischem Raum abmildern. Außerdem können Zuwendungen im öffentlichen Sektor gezielte Anreize für solche Bereiche darstellen, die von privaten Unternehmen nicht selbständig gefördert werden. Der Annahme liegen vielseitige Erklärungen zugrunde, da private Unternehmen in diesen Bereichen beispielsweise

---

<sup>82</sup> Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat: Projektaufruf 2020, S. 7f. (zuletzt abgerufen am: 27.07.2021).

<sup>83</sup> <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/staedtebaufoerderung/50-jahre-staedtebaufoerderung-baden-wuerttemberg/> (zuletzt abgerufen am: 16.05.2021).

<sup>84</sup> In diesem Zusammenhang wird der Ländliche Raum gekennzeichnet von einer geringen Bevölkerungsdichte, einer schlechteren Infrastruktur sowie eingeschränkteren Erwerbstätigkeit, geringe Dichte an Gewerbe in Relation zu urbanen Regionen. Diese Eigenschaften sind verknüpft mit einem geringeren Haushaltsvolumen in den ländlichen Regionen, wenn dies mit einer höheren Einwohner- und Gewerbedichte bei Städten verglichen wird. (Fischer, in: Bewertung im ländlichen Raum).

aufgrund ihrer hohen Kostenbelastung ohne Unterstützung nicht umsetzen. Versäumnisse auf der Seite der Zuwendungsgeber bei der Privatisierung von staatlichen Leistungen kann ebenfalls eine Ursache sein. Dieser Themenkomplex wird hier lediglich exemplarisch aufgenommen, da eine Vertiefung der Gründe zu umfassend wäre.

Schlussendlich haben Zuwendungen vielfältige positive Auswirkungen und sind praxisrelevant. Innerhalb des Zuwendungsverfahrens kann es jedoch zu verschiedenen Schwierigkeiten und Problemen führen, die nun dargestellt werden.

### 5.1 Mangelnde Kommunikation/Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber / Zuwendungsnehmer

Soll ein kommunales Projekt mittels Förderprogrammen finanziell unterstützt werden, so muss sich die Kommune vorerst einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Förderprogramme verschaffen, um zu entscheiden, welche dem Projekt entsprechen können. Betrachtet man die Auswahl der verschiedenen Förderprogramme allein für das Projekt „Sanierung der MZH in Asch“, so kann festgestellt werden, dass vier verschiedene Förderprogramme bereitstehen, welche von unterschiedlichen Zuwendungsgebern angeboten werden. Demzufolge liegen den verschiedenen Förderungen auch unterschiedliche Anforderungen zu Grunde, welche sich in den Antragsformularen, der Finanzierungsart sowie den bindenden Verwaltungsvorschriften widerspiegeln. Eine Konsequenz des umfangreichen Angebotes an Zuschüssen ist es, dass diese sich gegenseitig einschränken können, da sie nicht aufeinander abgestimmt werden, obwohl dies in der Nr. 1.4/1.3 VV zu § 44 BHO/LHO vorgegeben ist.

In den Nebenbestimmungen zu den Förderprogrammen ist festgelegt, dass sich die Höhe der Zuwendung bei Verringerung des Eigenanteils ebenfalls mindert, wenn ein gewisser Prozentsatz überschritten wird. Dies ist beispielsweise beim Förderprogramm des Ausgleichstocks unter der Nr. 2.2 der Nebenbestimmungen festgesetzt, da eine Verringerung des Eigenanteils von mehr als 10% zur Minderung der Finanzhilfe führt ohne Berücksichtigung der Höhe des prozentualen Anteils der Förderung. Werden nun neben der bereits bewilligten Zuwendung noch weitere Zuwendungen beantragt, mindert sich der Anteil der Eigenmittel automatisch

aufgrund der Leistungen der anderen öffentlichen Zuwendungsgeber. Darunter leidet jedoch wiederum die bereits bewilligte Zuwendung, wenn der festgelegte Wert überschritten wird.

Werden mehrere Investitionshilfen in Anspruch genommen, beginnt ein Kreislauf, da sich so die Eigenmittel in Summe verringern werden und die Kommunen dies aufgrund ihrer Mitteilungspflicht an die Bewilligungsbehörden weitergeben müssen, woraus ein geringer Anteil der jeweiligen Förderung resultieren kann.

Die Inanspruchnahme verschiedener Förderprogramme ist somit aktuell kontraproduktiv für die Kommunen, wenn diese eine Minderung der Fördermittel zur Folge hat und so einen höheren Arbeitsaufwand für die Gemeinde bedeutet. Trotzdem bleibt dies ein wichtiger Bestandteil deren Finanzierung.

Ein weiterer Aspekt, welcher die mangelnde Kommunikation der Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger verdeutlicht, tritt bei der Ablehnung der Anträge auf.

Die Ablehnung eines Antrages stellt ein belastender Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG dar und soll nach herrschender Meinung in einem schriftlichen Bescheid nach § 39 Abs. 1 VwVfG begründet werden. Die Begründung soll die Überlegungen darstellen, von welcher die Behörde ausgegangen ist.<sup>85</sup>

Häufig werden die Ablehnungen nicht begründet und dem Zuwendungsempfänger keine Optimierungsvorschläge für dessen zukünftige Anträge unterbreitet, weshalb Verbesserungen bei künftigen Anträgen nicht umgesetzt werden können.

## 5.2 Hoher Verwaltungsaufwand im „Förderdschungel“

Das Zuwendungsrecht basiert auf mannigfaltigen gesetzlichen Grundlagen, die alle berücksichtigt werden müssen, wenn das Zuwendungsverfahren eröffnet wird.

Diese gesetzlichen Grundlagen sind:

- das EU-Recht mit vergabe- und beihilferechtlichen Vorgaben,
- das Bundesrecht wie beispielsweise das HGrG und die BHO,
- Landesrecht mitunter die LHO,

---

<sup>85</sup> Schelberg, in: Förderhandbuch Baden-Württemberg, S. 55, Rn. 161.

- die einzelnen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien sowie
- die in den einzelnen Bescheiden erlassenen Nebenbestimmungen

Viele der Vorschriften der BHO und der LHO sind identisch, jedoch sind Unterschiede in den einzelnen Verwaltungsvorschriften sowie in den Nebenbestimmungen festzustellen. Diese Richtlinien sind sehr wichtig für die Zuwendungsempfänger, da verfahrensrechtliche Angelegenheiten zumeist dort geregelt sind. Sie betreffen die Ausgestaltung des Zuwendungsprozesses und bestimmen beispielsweise die unterschiedlich benötigten Formulare für die Anträge, die Finanzierungsart oder die unterschiedliche Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben. Daraus resultiert, dass bei jedem Zuwendungsprogramm einzeln geprüft werden muss, innerhalb welchen Zeitraumes welche Unterlagen erbracht und welche zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden müssen. Die Gesetzgebenden verlieren sich dabei in kleinlichen Regelungen, welche zu einer Unübersichtlichkeit des gesamten Prozesses führen. Dies soll anhand von zwei Beispielen veranschaulicht werden:

Ein Beispiel ist aus dem Bundesprogramm gewählt. Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In einer ersten Phase wird eine Projektskizze des Vorhabens eingereicht, deren Annahme im Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages beschlossen wird. In einem zweiten Abschnitt stellt die Kommune dann erst ihren förmlichen Antrag beim Projektträger. Die Bestandteile der Projektskizze sowie des darauffolgenden Antrages sind jedoch nahezu identisch.

Daneben haben sich Regelungen entwickelt, welche in der Zuwendungspraxis zum Teil reine Formalien darstellen. Dies kann beim Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gesehen werden, da in vielen Fällen eine Ausnahme von dieser Vorschrift beantragt und von der Bewilligungsbehörde stattgegeben wird, wodurch ein vermeidbarer Aufwand auf beiden Seiten entsteht.

Außerdem kann ein Defizit bei den IT-unterstützten Maßnahmen gesehen werden, da der größte Teil des Zuwendungsverfahrens analog erfolgt.<sup>86</sup> Lediglich bei der Bundesförderung besteht die Möglichkeit, die Projektskizze und den

---

<sup>86</sup> Bode, u.a. in: Impulspapier, S. 56.

späteren Antrag digital auszufüllen und abzuschicken, jedoch müssen die Formulare zusätzlich in analoger Form an die zuständige Person geschickt werden, so dass eine ganzheitliche Umstellung auf die digitale Form auch hier nicht erfolgt ist.

Ein zweiter Bereich, der den hohen Verwaltungsaufwand sichtbar macht, ist die Informationsbeschaffung der einzelnen Förderprogramme. Kommunen haben zumeist erst dann eine zentrale bzw. dezentrale Abwicklungsstelle für die Prüfung der einzelnen Förderungen, wenn die Größe der Gemeinde dies ermöglicht. Ein Beispiel kann hier die Stadt Ulm mit mehr als 125.000 Einwohnern darstellen, welche dezentral in den Dezernaten Ansprechpartner für die Fördermittelakquise angesiedelt hat.<sup>87</sup> Um Kenntnis von vorhandenen Programmen zu bekommen, muss dies entweder auf Basis eigener Initiative erfolgen oder die Informationen werden beispielsweise über E-Mails vom Gemeindegang oder den Landratsämtern an die Kommunen geschickt. Da die Prüfung der einzelnen Förderungen und der zu Grunde liegenden Vorschriften sowie deren Abwicklung sehr viel Aufwand benötigen, den die meisten Kommunen jedoch nicht leisten können, wird in bestimmten Fällen auf zur Verfügung stehende Mittel verzichtet.

Daraus resultierende Probleme sind zum einen eine Verzögerung des gesamten Bewilligungsprozesses, da der Aufwand zur Prüfung der einzelnen Programme sehr hoch und noch doppelte Arbeit zu leisten ist, wenn vor dem Antrag dieselben Angaben nochmals als Projektskizze eingereicht werden müssen. Daraus folgt, dass nicht nur der Bewilligungsprozess, sondern auch der Beginn des Projektes gebremst werden. Liegt eine Vielzahl an Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen vor, können vereinzelt Regelungen übersehen und bestimmte Fristen nicht eingehalten werden. Als Konsequenz ist die Bewilligungsbehörde weitestgehend verpflichtet Restriktionen zu erlassen.

---

<sup>87</sup> <https://www.ulm.de/sonderseiten/formulare/sub-i/entwicklungsprogramm-laendlicher-raum> (zuletzt abgerufen am: 23.05.2021).



### 5.3 Finanzierung und Auszahlung der Förderungen

Die Förderung erfolgt im Regelfall entweder über die Festbetrags-, die Fehlbetrags- oder Anteilsfinanzierung von Vorhaben. Bei der Finanzierung des Projektes „Sanierung der MZH in Asch“ wird die Zuwendung des Ausgleichstockes beispielsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt, die weiteren drei Förderprogramme haben eine Anteilsfinanzierung bestimmt. Die Auswirkungen der einzelnen Finanzierungsformen sind groß, wenn man Änderungen auf Seiten der Eigenmittel betrachtet oder versucht mehrere Zuwendungsgeber für das Projekt einzuholen.

Die Anteilsfinanzierung lässt unmittelbar Folgen erkennen, wenn der Anteil der Eigenmittel steigt, da sich konsequenterweise die Gesamtausgaben und somit auch die zuwendungsfähigen Ausgaben mindern. Der Betrag der anteiligen Zuwendung schmälert sich damit ebenfalls.

Bei der Festbetragsfinanzierung schlägt sich die Verringerung der Eigenmittel bei der Mittelgewährung nur in den Fällen nieder, in denen dies zuvor als Nebenbestimmung oder in der Verwaltungsvorschrift geregelt wurde. Generell hat dies jedoch keine Auswirkungen und kommt somit dem Zuwendungsempfänger zu Gute, da dieser auf die bereitgestellten Mittel vertrauen kann.

Wird die Finanzierungsform der Fehlbedarfsfinanzierung gewählt, so kann dies Auswirkungen auf die Anzahl der beteiligten Zuwendungsgeber haben. Es wird angenommen, dass der Zuwendungsempfänger demotiviert wird, mehrere Zuwendungsgeber einzuholen, da genau die Mittel vom Zuwendungsgeber bereitgestellt werden, die dem Zuwendungsempfänger fehlen, wobei für diesen die Höhe der Zuwendung dann keine Rolle spielt.

Der Zweck öffentlicher Fördermittel besteht in vielen Fällen oft darin Anreize zu setzen, um die Realisierung von Projekten anzuregen. Überlegt sich die Kommune ein entsprechendes Projekt durchzuführen, so findet ein Abwägungsprozess statt. Die Kommune versucht den Bedarf bzw. Nutzen den finanziellen Auswirkungen, die neben den Kosten der Durchführung auch die des laufenden Betriebes umfassen, gegenüberzustellen. Die Zuwendungsgeber berücksichtigen als zuwendungsfähige Ausgaben der Förderung lediglich die Herstellungskosten, die

laufenden Kosten verbleiben in der Regel bei den Kommunen. Daraus folgt eine dauerhafte Belastung der kommunalen Haushalte für das fertiggestellte Vorhaben, welche daraufhin den Nutzen überragen. Dies hindert viele kleinere Kommunen mit eingeschränktem Haushaltsvolumen das Projekt anzustoßen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Baumaßnahmen meist die investiven, unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Ausgaben. Folgekosten oder Personalkosten sind in der Regel nicht zuwendungsfähig für den Zuwendungsgeber.<sup>88</sup> Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 40 VwVfG bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden diese Betriebskosten im Regelfall verneint.<sup>89</sup> Demnach müssen die Kommunen für diese Kosten alleine aufkommen. In Bezug auf das Projekt „Sanierung der MZH in Asch“ sind solche Kosten beispielsweise der Betrieb der neuen Technik und deren Wartung.

Eine einheitliche Definition über die zuwendungsfähigen Ausgaben ist in der BHO bzw. LHO nicht zu finden, weshalb die einzelnen Förderrichtlinien zu prüfen sind. Aber auch die einzelnen Förderrichtlinien definieren die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschiedlich.

## 5.4 Einschränkungen des kommunalen

### Gestaltungsspielraumes durch den staatlichen Einfluss

Die Einwirkung des Staates auf Bundes- sowie Landesebene in geförderte kommunale Projekte macht sich in vielfältiger Hinsicht bemerkbar.

Zum einen kann dies anhand der erlassenen Förderrichtlinien gesehen werden, da diese detailliert beziffern, was mit der Förderung erreicht werden soll. Als Beispiel können hier die förderfähigen Maßnahmen der Bundesförderung dargestellt werden. Die Förderung kann „sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude“ berücksichtigen, die „Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme“ sein können. Es sollen „größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung“ im Zentrum stehen, die eine

---

<sup>88</sup> Nr. 5.4 der VwV ELR.

<sup>89</sup> Schelberg, in: Förderhandbuch Baden-Württemberg, S. 51, Rn. 142.

„besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort“ haben.<sup>90</sup> Aufgrund der hohen Kostenbelastung durch Investitionen sind die Kommunen sehr oft abhängig von den staatlichen Zuwendungen und passen sich deshalb auch zum Teil den vorgegebenen Leitlinien und Kriterien des Förderprogrammes an, um so die Chance zu erhöhen, die notwendigen Mittel zu erhalten. Eine eigenständige Entscheidung der Kommune ohne Berücksichtigung der in den Förderrichtlinien vorgegebenen Kriterien ist somit nicht gegeben.

Die in den Förderrichtlinien enthaltenen Vorgaben und Standards für die Projekte oder Mitteilungspflichten gegenüber den Zuwendungsgebern beschränken die Kommunen in ihrer eigenen Handlungsfähigkeit.

Nach Art. 104a Abs. 1 GG gilt das Konnexitätsprinzip, welches festlegt, dass die Aufgabenwahrnehmungs- und die Ausgabenkompetenz von Bund und Ländern getrennt abgewickelt werden. Die Eigenverantwortung ist als Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ebenfalls geregelt und sichert diesen zu, dass ihnen das Recht gewährleistet ist, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Finanzhilfen und die damit verbundene gezielte Förderung bestimmter Bereiche lässt die klare Abgrenzung der Ausgabenkompetenz und der Sachkompetenz des Bundes bzw. der Länder mit den Kommunen aufweichen (sog. „goldener Zügel“).<sup>91</sup> Die gesetzlichen Vorgaben bzw. Pflichten der erlassenen Förderrichtlinien berühren den Schutzbereich der Organisationshoheit der Kommunen, da sie zu einem bestimmten Grad die Art und Weise der Aufgabenerledigung vorgeben. Der Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn dieser eine gewisse Intensität aufweist und das Ziel der Allgemeinwohlförderung im Vordergrund steht.

Die gesetzlichen Vorgaben dienen der Förderung des Allgemeinwohls und haben nur eine geringe Wirkung, weshalb ein solcher Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie an sich nicht vorliegt. Dennoch ist die Gemeinde in

---

<sup>90</sup> Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat: Projektauftrag 2020, S. 2f. (zuletzt abgerufen am: 27.07.2021).

<sup>91</sup> Henning, in: Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2-2018, S. 135f.

ihren Handlungen eingeschränkt und kann nicht vollumfänglich nach ihrem Belieben tätig werden.

Ein weiterer Kritikpunkt der staatlichen Einflussnahme ist die restriktive Handhabung der Mittel. Dadurch, dass die Förderungen im Regelfall als Bescheid bewilligt werden, wird das Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger verdeutlicht. Demzufolge gelten die Vorschriften der §§ 48,49 und 49a VwVfG über die Rücknahme und den Widerruf der Mittel sowie der Erstattung und Verzinsung der rückgeforderten Beträge.

Ein Grund für den Widerruf eines rechtmäßigen Bewilligungsbescheides kann bereits die versäumte Vorlage des Verwendungsnachweises nach wiederholter Aufforderung sein.<sup>92</sup>

Zusätzlich entsteht der Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG mit der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides, d.h. an dem Tag an dem die Umstände eingetreten sind, welche die Unwirksamkeit begründen.<sup>93</sup> Liegt der Eintritt des Umstandes, der die Unwirksamkeit begründet, beispielsweise im Beginn des gesamten Zuwendungsverfahrens durch Übersehen einer der vielen besonderen Nebenbestimmungen, fällt dies oftmals erst bei der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde auf, und kann so sehr hohe, unvorhergesehene Aufwendungen für die Kommunen zur Folge haben.

## 6. Optimierungsvorschläge

### 6.1 Empirisches Vorgehen

#### 6.1.1 Relevanz empirischer Sozialforschung

Die ursprünglichen Erwartungen an die empirische Sozialforschung sind von dem Anspruch geprägt gewesen, dass die Forschungen die unanfechtbare Wahrheit darstellen. Sie sollte sowohl eine „Orientierung bei politischen Entscheidungen [...]

---

<sup>92</sup> Scheller, in: Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen, S. 105.

<sup>93</sup> Schelberg, in: Förderhandbuch Baden-Württemberg, S. 37, Rn. 95.

als auch eine sichere Basis zur Rechtfertigung gesellschaftlichen Handelns“<sup>94</sup> sein. Diese Vorstellung ist mittlerweile jedoch veraltet und es ist allgemein anerkannt, dass jeder sich mit wissenschaftlicher Forschung kritisch auseinandersetzen und diese regelmäßig überprüfen muss. Die empirische Sozialforschung unterliegt somit einem stetigen Wandel.<sup>95</sup>

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden Aufbau und Ablauf des Experteninterviews bzw. der Expertenbefragung in der Theorie verkürzt dargestellt und deren praktische Umsetzung geschildert.

Die vorliegende empirische Methode beschränkt sich auf das Themengebiet der Lösungsansätze, da die Arbeit den Fokus auf der Optimierung der Förderprogramme legt. Die Lösungsansätze wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in verschiedene Kategorien eingeteilt, welche unterschiedliche Aspekte der Förderprogramme und deren Abläufe beleuchten.

### 6.1.2 Methode der empirischen Sozialforschung

Die Basis zur Auswahl der empirischen Methode bilden die beschriebenen Mängel. Unter Anwendung der empirischen Methode sollen mögliche Lösungsvorschläge zur Behebung der Mängel konzipiert werden.

Eine Auswahl kann zwischen qualitativer und quantitativer Forschung erfolgen, welche aufgrund verschiedener zu untersuchender Aspekte unterschieden wird. Die quantitative Forschung legt ihren Fokus auf Erklärungen von Sachverhalten sowie auf Ursache- /Wirkungszusammenhänge. Die qualitative Forschung hingegen rückt interpretatives Verstehen in den Mittelpunkt.<sup>96</sup>

Mit Hilfe einer empirischen Methode sollen Lösungsvorschläge den Expertinnen und Experten vorgeschlagen und zusammen besprochen werden, welche dann differenziert auszuarbeiten sind. Demzufolge wird auf die qualitative Methode zurückgegriffen.

---

<sup>94</sup> Kromrey, in: Empirische Sozialforschung, S. 16.

<sup>95</sup> Kromrey, in: Empirische Sozialforschung, S. 17.

<sup>96</sup> Lamnek, in: Qualitative Sozialforschung, zitiert in: Prof. Dr. Rübken, in: Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 12.

### 6.1.3 Merkmale der qualitativen Methode

Im Fokus der qualitativen Methoden steht nicht die Anzahl der zu untersuchenden Personen, wie es bei der quantitativen Forschung üblich ist. Um eine realitätsnahe Situation zu schaffen, wird das offene Gespräch mit den betroffenen Personen gesucht und diese in ihrem alltäglichen Umfeld zu den entsprechenden Themen befragt, damit einseitige Informationen vermieden werden können.<sup>97</sup> Insbesondere bei der qualitativen Forschung sollte das Gespräch gesucht werden, da subjektive Beobachtungen allein nicht ausreichen, um fundierte Aussagen treffen zu können.<sup>98</sup> Da der Zweck des Gespräches darin bestanden hat, Fachleute in einem bestimmten Gebiet zu deren Haltung bezüglich der zu untersuchenden Problemstellungen zu ermitteln, wurde auf die Methode der Expertenbefragung auf Basis eines Interviewleitfadens zurückgegriffen.

Der Expertenbefragung liegen unterschiedliche Kriterien zugrunde. Einerseits die Flexibilität und Offenheit gegenüber der Anpassung der Fragen innerhalb des Gespräches oder gegenüber neuen Ansichten, die während des Gespräches zum Vorschein kommen. Andererseits die Interaktivität der Expertenbefragung, welche in Bezug auf die Ergebnisentwicklung durch die gemeinsame Theorienermittlung entsteht. Ein drittes Kriterium bildet die Kontinuität. Innerhalb des Gespräches treten durch die spezifischen Antworten des Experten immerzu neue Themen und Erkenntnisse auf, die auf die weitere Diskussionsentwicklung Anwendung finden.<sup>99</sup> Eine gewisse Strukturierung ist auch im Rahmen der Flexibilität und Offenheit sinnvoll, wenn hauptsächlich konkrete Aussagen bezüglich vorher definierter Sachverhalte erfasst werden sollen. Ein striktes Festhalten am Leitfaden scheint jedoch nicht zweckmäßig.<sup>100</sup> Bestandteile des Interviewleitfadens sind somit offene Fragen und spezifische, auf das Problem abgestimmte, Fragen, damit die Expertin bzw. der Experte zum Teil in seinen Fragen freigestellt ist, jedoch ebenfalls den Themenwünschen der Interviewenden entsprechen kann.

---

<sup>97</sup> Prof. Dr. Rübken, in: Methoden empirischer Sozialforschung, S. 14.

<sup>98</sup> Mayring, in: Qualitative Sozialforschung, zitiert in: Kurz, in: Agenda Shaping Strategien, S.33.

<sup>99</sup> Kassl, in: Expertenbefragung und Experteninterview S.39f.

<sup>100</sup> Mayer, in: Interview und schriftliche Befragung - Entwicklung, Durchführung und Auswertung zitiert in Kurz, in: Agenda Shaping Strategien, S. 34.

#### 6.1.4 Auswahl der Expertin / des Experten

Die Auswahl der Expertin bzw. des Experten kann nach unterschiedlichen Strategien erfolgen. Die hier ausgewählte Strategie ist eine Kombination des Judgment-Sampling und des Snowball-Samplings. Ein Experte wurde auf Basis des Judgment-Samplings ausgewählt. Zwei zusammenhängende Kriterien, welche aus Theorie und Persönlichkeit bestehen, sind Grundlage der Auswahl. Die Person erhält aufgrund Ihrer Funktion und Position den Expertenstatus. Die weitere Expertin, welche anhand des Snowball-Samplings ausgesucht wurde, wird durch den bereits gewählten Experten vorgeschlagen und so ausgewählt.<sup>101</sup> Als Expertinnen bzw. Experten werden demzufolge Personen nominiert, die in irgendeiner Weise Berührungspunkte mit dem Problem oder Kontrolle über deren Lösung haben.<sup>102</sup>

Beide Parteien sind bereits lange mit der Förderpraxis betraut und konnten in dieser Zeit vielfältige Erfahrungen sammeln.

#### 6.1.5 Auswertung der Expertenbefragung

Als erstes wurden die Daten, welche mit der App „Diktiergerät Pro“ akustisch aufgenommen wurden, transkribiert. Die relevanten Daten können in unterschiedlichen Arten der Transkription niedergeschrieben werden. Da der Fokus der qualitativen Methode auf dem Inhalt der Befragung liegt, ist die zusammenfassende Transkription geeignet, damit schon zu Beginn die Datenmenge auf das Wesentliche reduziert werden kann.<sup>103</sup>

Bei der darauffolgenden Auswertung der transkribierten Daten wird auf das Modell von Meuser und Nagel zurückgegriffen.<sup>104</sup>

##### 1. Schritt:

Zu Beginn wird das Textmaterial reduziert und irrelevante Informationen weggelassen. In diesem Zusammenhang dürfen Original und Paraphrase

---

<sup>101</sup> Gilchrist, in: Key Informant Interviews, zitiert in: Kassl, in: Expertenbefragung und Experteninterview, S. 37f.

<sup>102</sup> Meuser und Nagel, in: ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig durchdacht, zitiert in: Kurz, in: Agenda Shaping Strategien, S. 37.

<sup>103</sup> Kassl, in: Expertenbefragung und Experteninterviews, S. 50f.

<sup>104</sup> Kassl, in: Expertenbefragung und Experteninterviews, S.56.

nicht mit Verzerrungen, Unterschlagungen oder Hinzufügungen verbunden werden.

2. Schritt:

Daraufhin werden Überschriften für die Textbausteine gefunden, um das Datenmaterial weiter zu verdichten. Dies ist mit der vorliegenden Darstellung der Mängel bereits geschehen, da die einzelnen Themen bereits mit Überschriften versehen wurden.

3. Schritt:

In einem weiteren Schritt wird ein thematischer Vergleich von Textpassagen, welche dasselbe Thema erfassen, gezogen und gegenübergestellt. Darin werden Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Abweichungen hervorgehoben.

4. Schritt:

Innerhalb der soziologischen Konzeptualisierung wird vom Text abgewendet und durch unterschiedliche Kategorien so gestaltet, dass Verallgemeinerungen möglich sind.

5. Schritt

Der letzte Abschnitt stellt die theoretische Generalisierung dar, in welcher Schlussfolgerungen gezogen werden und mögliche Lösungsansätze präsentiert werden.<sup>105</sup>

## 6.2 Konkrete Lösungsvorschläge

Reformen und Optimierungen im öffentlichen Zuwendungsrecht liegen der Prämisse zu Grunde, die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen.<sup>106</sup> Ziel der Änderungen soll sein, vor allem für den Zuwendungsnehmer mehr Rechtssicherheit und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Maßnahmen zu erhalten.<sup>107</sup>

---

<sup>105</sup> Kassl, in: Expertenbefragung und Experteninterviews, S. 56ff.

<sup>106</sup> § 77 Abs. 2 GemO BW.

<sup>107</sup> Bode, in: Impulspapier, S. 6.



### 6.2.1 Abstimmung mehrerer Zuwendungsgeber und

#### Kommunikation Zuwendungsgeber/Zuwendungsnehmer

Die Abstimmung der unterschiedlichen Zuwendungsgeber hinsichtlich der Finanzierung derselben Projekte sowie die Kommunikation der Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer soll verbessert werden.

Die Anwendung der Nr. 1.4 der VV zu § 44 BHO bzw. der Nr. 1.3 der VV zu §44 LHO soll konsequent umgesetzt werden, wodurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Finanzierungsart vermieden werden kann. Ein Einvernehmen unter den Zuwendungsgebern ist zum Beispiel über die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung, den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung oder bei den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides herzustellen.

Einschränkungen für die Fördermittelempfänger bezüglich der Höhe der Finanzierung können damit umgangen werden. Wählt ein Zuwendungsgeber beispielsweise die Anteilsfinanzierung, ein Anderer jedoch die Fehlbetragsfinanzierung, kann es zu Anspruchskonkurrenzen kommen.<sup>108</sup>

Eine Abstimmung bei den Zuwendungsgebern untereinander findet bereits in begrenztem Umfang statt. Dies hauptsächlich dann, wenn die Abwicklung der Bundesförderungen über die Regierungspräsidien stattfindet. Bei einer separaten Abwicklung der Förderprogramme ist die Kooperation optimierbar. Die Bewilligungsbescheide und somit auch die Regelungen der Nebenbestimmungen werden separat durchgeführt, weshalb eine einheitliche Koordinierung bislang noch nicht umfänglich realisiert wurde. Der Fokus sollte somit noch mehr auf die Vorschrift gelegt werden.<sup>109</sup>

Wird das Augenmerk auf die Absprache der Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger gelegt, soll auch hier eine optimierte Kommunikation stattfinden. Bei Förderungen soll nicht das Über-/Unterordnungsverhältnis im Fokus stehen, da das Interesse am Ziel des Projektes, die Förderung des Allgemeinwohls, auf beiden Seiten identisch ist. Daher sollte der Umgang weniger restriktiv, sondern kooperativ erfolgen.

---

<sup>108</sup> Scheller, in: Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen, S. 70.

<sup>109</sup> Anlage 5, Frage Nr. 4.

Ein Vorschlag, um dem Kommunikationsbedürfnis nachzukommen, könnte die Einführung eines Kooperationsgespräches sein, so wie es bei der Bundesförderung vor Beginn des Verfahrens vorgesehen ist. Innerhalb des Kooperationsgespräches kann der Zuwendungsgeber den Zuwendungsnehmer über Details bzw. Ausnahmen des Programmes informieren, damit der Zuwendungsempfänger diese nicht übersieht und so eventuelle Restriktionen später vermieden werden können.

Das Kooperationsgespräch wird positiv von der Vertreterin der Zuwendungsgeber sowie auch des Vertreters der Zuwendungsnehmer aufgefasst, wenn es sich um neu entwickelte Förderprogramme handelt. Bei regelmäßigen Förderprogrammen, die jährlich mit einem neuen Budget ausgestattet werden, ist auf Seiten der Fördermittelempfänger die Zuwendungspraxis und deren Details bereits bekannt, weshalb eine kurze Rücksprache bei offenen Fragen mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern genügt.<sup>110</sup>

Weitere Vorschläge sind das Abhalten einer Informationsveranstaltung als erste Informationsquelle für alle möglichen Antragstellenden im Rahmen der Einführung des Förderprogrammes. Ein Beispiel für die Umsetzung einer solchen Veranstaltung stellt das Förderprogramm ELR dar, da das Regierungspräsidium Tübingen, vor allem seit dem Jahr 2021, den Fokus auf solche Veranstaltungen gelegt hat, welche nun in einem Rhythmus von zwei Jahren abgehalten werden. Den zugehörigen Kommunen des Regierungsbezirks Tübingen werden per E-Mail Terminvorschläge unterbreitet, weshalb die Veranstaltung zu unterschiedlichen Terminen besucht werden kann. Dies kann für die weiteren Förderprogramme eingeführt werden, damit bestehendem Informationsbedarf abgeholfen werden kann. Problematisch ist der unterschiedliche Bedarf, da die Antragstellenden Projekte, welche zum Teil mit dem entsprechenden Förderprogramm finanziert werden, nicht alle im selben Jahr realisieren. Die Informationen, welche diese im Rahmen der Veranstaltung erhalten, können bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vergessen werden.<sup>111</sup> Um dieser Problematik entgegenzuwirken, kann die Aufzeichnung der Veranstaltung und ein entsprechender Upload auf der Homepage

---

<sup>110</sup> Anlage 4, Frage Nr. 5.

<sup>111</sup> Anlage 5, Frage Nr. 5.

des Fördermittelgebers erfolgen. Daraufhin kann ein Abruf der Informationsveranstaltung bedarfsgerecht durchgeführt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, das Angebot der Förderanfrage, welche zum Beispiel als E-Mail oder in Form eines schriftlichen Schreibens gestellt werden kann, öfter zu nutzen. Mit dieser Anfrage können die Förderfähigkeit und die Ausgestaltung des Förderverfahrens abgestimmt werden. Wenn das Vorhaben somit von Beginn an nicht förderfähig ist, kann der Aufwand der Antragstellung vermieden werden.<sup>112</sup>

### 6.2.2 Alternative Form der Bewilligung

Das Verhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer ist durch die Überordnung des Zuwendungsgebers geprägt. Der Zuwendungsgeber ist in der besseren Ausgangsposition, da das Geld von diesem zur Verfügung gestellt und die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls von diesem ausgeführt wird. Um ein kooperatives Verhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer herzustellen, kann ebenfalls über eine Änderung bezüglich der Form der Bewilligung nachgedacht werden.

Neben dem Bewilligungsbescheid ist in Nr. 4.4 der VV zu § 44 LHO die ausnahmsweise Gewährung der Zuwendung als Zuwendungsvertrag nach § 54 VwVfG zulässig.

Der Abschluss eines Vertrages bringt Rechte und Pflichten für beide Seiten mit sich und hebt somit auf ein Verhältnis auf Augenhöhe ab.

Die Basis eines Vertrages hat den Vorteil, dass das Verhältnis nicht von Einseitigkeit bei der Vorgabe bestimmter Regelungen geprägt ist, sondern gemeinsam einzelne Bestimmungen ausgearbeitet werden können.

Dieser Annahme kann jedoch nicht ausschließlich gefolgt werden, da in der Vorbereitung des Vertrages der Zuwendungsnehmer die Möglichkeit hat, diejenigen Bestimmungen, die im Bescheid als Nebenbestimmungen festgesetzt werden, als Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzunehmen. Zudem sind die Vorschriften für den Bewilligungsbescheid laut Nr. 4.4 der VV zu § 44 LHO

---

<sup>112</sup> Anlage 5, Frage Nr. 5.

sinngemäß für den Zuwendungsvertrag, mit der Ausnahme der §§ 48, 49 und 49a VwVfG, zu übernehmen.

Eine gewichtige Differenzierung, welche den Bewilligungsbescheid von einem Zuwendungsvertrag unterscheidet, besteht nicht. Mögliche gestalterische Spielräume werden dem Zuwendungsempfänger und den Zuwendungsgebern nicht geschaffen, weshalb der Zuwendungsvertrag keine bessere Alternative darstellt. Die Vertretenden auf Zuwendungsgeber- und Zuwendungsnehmerseite betonen, dass die Bescheidtechnik in den Verwaltungen der Regelfall darstellt und keine Probleme mit sich bringt.

De facto ist der Zuwendungsgeber also immer noch in der Oberhand und gibt die Bestimmungen für die Ausgestaltung des Verhältnisses der beiden Parteien vor, unabhängig von der Form der Bewilligung.<sup>113</sup>

Das Ausschöpfen kommunaler Gestaltungsspielräume mit mehr individuellen Vereinbarungen ist in den Fällen möglich, in denen Programme zusammen mit dem Fördermittelgeber entwickelt werden.<sup>114</sup> Als Beispiel kann das Bundesprogramm „MORO“ eine solche unkomplizierte Umsetzung veranschaulichen. Im Rahmen des Förderprogramms werden laufend Programme für neue Aufgaben erarbeitet und in das Förderspektrum aufgenommen. Die Förderrichtlinie wird dabei nicht zu Beginn erlassen, sondern bei neuen Projekten stetig angepasst. Dies fördert somit innovative Ideen von kommunalen Verbänden oder Landkreisen, die andere Regionen in Deutschland später übernehmen sollen, wenn vergleichbarer Bedarf besteht.<sup>115</sup>

Mehr Rechte auf Seiten der Fördermittelnehmer sind auch dann realisierbar, wenn ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht.<sup>116</sup> Der Gestaltungsspielraum und das Verhältnis würden sich damit im positiven Sinne verbessern. Momentan besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

---

<sup>113</sup> Dittrich, in: Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Nr. 18.2.

<sup>114</sup> Anlage 4, Frage Nr. 7.

<sup>115</sup> Berlin-Institut und Wüstenrot Stiftung: Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben? S.24f. (zuletzt abgerufen am 25.07.2021).

<sup>116</sup> Anlage 5, Frage Nr. 7.

### 6.2.3 Vereinfachung der Informationsbeschaffung für Kommunen

Vor allem in den kleinen Gemeinden gibt es keine einheitliche Abwicklungsstelle für die Bearbeitung der unterschiedlichen Förderungen. Dies erschwert deren Inanspruchnahme, da personelle und zeitliche Kapazitäten entsprechende Förderprogramme zu finden, nicht vorhanden sind und daher auch oft auf Förderungen verzichtet wird. Die Unterstützung sollte in diesem Bereich bei finanzschwachen Kommunen liegen, da finanzstarke Kommunen zum einen weniger Probleme darin haben den notwendigen Eigenanteil vorzuweisen und zum anderen die notwendigen Mittel haben jemanden mit der Fördermittelakquise zu beauftragen, um die einzelnen Förderprogramme durchzuarbeiten und zu beantragen.

Eine einzelne Lösung gibt es in diesem Fall nicht. Dies sehen der Vertreter der Zuwendungsempfänger und die Vertreterin der Zuwendungsgeber auch so. Ein Konstrukt aus verschiedenen Vorschlägen kann einen Anreiz für die Zuwendungsempfänger sein.

Zum einen kann eine differenzierte Auflistung der Förderprogramme der Länder und des Bundes für einen besseren Überblick sorgen. Dies sollte mit regelmäßigen Aktualisierungen verbunden werden, damit bereits ausgeschöpfte Förderprogramme beispielsweise nicht mehr erscheinen. Fortschritte sind bereits ersichtlich, da die Regierungspräsidien eine einheitliche Homepage mit den unterschiedlichen Förderprogrammen veröffentlicht haben.

Zum anderen wurde auf der Seite der Zuwendungsempfänger der Vorschlag eines interkommunalen Austausches hervorgebracht.<sup>117</sup> Dieser Austausch zwischen Amtsleiterinnen und Amtsleitern bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kann helfen auf verschiedene Förderprogramme aufmerksam zu machen und Erfahrungen untereinander auszutauschen. Solche Treffen gibt es bereits und sollten auf Initiative der Kommunen auch weiterhin durchgeführt werden.

Bei der Auswahl der beteiligten Kommunen sind sich die Vertretenden auf Zuwendungsgeber- und Zuwendungsnehmerseite nicht einig. Auf Seiten der Zuwendungsnehmer wird vorgeschlagen, dass Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Gemeindegrößen zusammenkommen sollen, damit ein möglichst

---

<sup>117</sup> Anlage 4, Frage Nr. 8.

breitgefächerter Austausch stattfinden kann. Auf Seiten der Zuwendungsgeber wird argumentiert, dass sich Kommunen der gleichen Größe treffen sollten, da deren Interessen eher einander entsprechen, als bei Gemeinden mit unterschiedlicher Größe.

Des Weiteren sollen laut der Expertin der Zuwendungsgeber die Kommunen bei Zeitungsinseraten oder anderen Presseberichten aufmerksam sein und ein gewisses politisches Interesse zeigen. Wenn die Vertretenden der Kommunen beispielsweise lesen, dass das Budget eines Förderprogrammes ausgeschöpft wurde, können diese mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass im neuen Jahr das Förderprogramm mit neuen Mitteln ausgestattet wird.<sup>118</sup>

#### 6.2.4 Verwaltungsvereinfachung

Als weiteres Kernthema wird die Verwaltungsvereinfachung betrachtet.

Der erste Optimierungsvorschlag zur Minderung des Verwaltungsaufwandes soll bei Nr. 1.2 der VV zu § 44 BHO mit dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns angesetzt werden.

In der Verwaltungspraxis wird einer Ausnahmegenehmigung bzgl. eines Verbotes des vorzeitigen Maßnahmenbeginns häufig zugestimmt. Da die Gründe der Einführung des Verbotes nachvollziehbar sind, im Zuwendungsverfahren jedoch regelmäßig einen vermeidbaren Mehraufwand bedeuten, soll eine Alternative angeboten werden.

Eine Überlegung könnte daher sein, die Antragstellung der Zuwendung mit der Erlaubnis des Maßnahmenbeginns zu verknüpfen. Dieses Anliegen soll mit verschiedenen Bedingungen versehen werden. Diese Bedingungen stellen sicher, dass kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet und der Zuwendungsantrag lediglich einmal gestellt wird. Damit umgeht der Zuwendungsempfänger, dass er den Zuwendungsgeber vor vollendete Tatsachen stellt und ggf. mit einer Flut von Anträgen überlastet, unabhängig von der Umsetzung und dem Stand der Maßnahme.

Auf Seiten der Zuwendungsempfänger stellt dies tatsächlich eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes dar, da Zeitaufwand reduziert wird. Die Vertreterin auf

---

<sup>118</sup> Anlage 5, Frage Nr. 8.

der Seite der Zuwendungsgeber sieht eine generalisierte Lösung nicht für sinnvoll. Der Vorschlag erweckt den Eindruck, dass der Förderempfänger die Fördermittel nicht unbedingt benötigt und ein Verzicht auf diese in Kauf genommen werden kann, obwohl die Verknüpfung der Beantragung unter den genannten Bedingungen stattfinden soll.

Wenn eine solche Maßnahme nicht umsetzbar ist, könnte zumindest eine einheitliche Ausnahmeregelung bei den Förderprogrammen getroffen werden, da diese untereinander differieren. Der Bund beispielsweise schließt eine solche Ausnahmeregelung aus, andere Programme wiederum nicht, so dass ein Mangel an Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit herrscht.<sup>119</sup>

Zu den genannten Aspekten wird noch auf bestimmte Möglichkeiten in Bezug auf den vorzeitigen Maßnahmenbeginn hingewiesen.

Der Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages, wie beispielsweise eines Lieferungs- und Leistungsvertrages, welcher als Beginn der Maßnahme angesehen wird, kann auch vor Erlass des Bewilligungsbescheides erfolgen, wenn dieser ausdrücklich ein Rücktrittsrecht für den Förderempfänger vorsieht bzw. eine auflösende Bedingung bei Versagung der Zuwendung vom Fördermittelgeber vereinbart wird. Daraufhin kann die Rückabwicklung der vertraglich gewährten Leistungen eingeleitet werden und eine Verletzung des Zwecks des Verbots zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt nicht vor.<sup>120</sup>

Außerdem gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO nicht für Anschlussbewilligungen. Dies sind sich wiederholende gleichartige Vorhaben für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden, bei denen eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist und für die auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum Zuwendungsmittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen.<sup>121</sup>

Ein Antrag auf Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auch nachträglich im Rahmen einer Genehmigung von der Bewilligungsbehörde erteilt werden. Der Antrag kann beispielsweise während der Prüfung des

---

<sup>119</sup> Anlage 4, Frage Nr. 9.

<sup>120</sup> VG Köln v. 13.06.2013 – 16 K 2116/11 Rn. 23ff., openJur.

<sup>121</sup> Krämer/Schmidt, in: Zuwendungsrecht/Zuwendungspraxis, Ordner 4, D II 4.2.2 Rn. 82.

Verwendungsnachweises gestellt werden.<sup>122</sup> Von einem routinemäßigen Gebrauch dieser Möglichkeit soll jedoch abgesehen werden, da der Zweck des Verbots zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ansonsten ausgehöhlt werden würde.<sup>123</sup>

Der Prozess des Zuwendungsverfahrens der meisten Förderprogramme erfolgt analog, denn die erforderlichen Dokumente werden alle in schriftlicher Form erstellt. Dies bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand für die Beteiligten.

Die Bundesförderung ist in dieser Hinsicht schon einen Schritt weiter und ermöglicht es, Anträge mit Hilfe eines Onlineportales zu erstellen. Jedoch müssen auch beim Bundesprogramm die online gestellten Anträge nochmals ausgedruckt, unterschrieben und an alle Beteiligten versendet werden.

Eine Vereinfachung für alle Förderprogramme ist daher hinsichtlich der Standardisierung und Vergleichbarkeit wünschenswert. Eine Plattform für die Abwicklung der Zuwendungsverfahren auf dem digitalen Weg steht durch die Bundesförderung und dem Informations- und Beratungssystem für Fördermittel (FöBIS) auf Landesebene bereit und kann genutzt werden.

Vorteile von FöBIS sind zum Beispiel die digitale Antragstellung und deren verwaltungsinterne Bearbeitung, so dass hiermit theoretisch eine Form der e-Akte entstanden ist. Die Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte, unter anderem der Bewilligung, der Mitzeichnung oder Freigabe und die Übermittlung der Daten an das Controlling sind bereits möglich.

Aus Sicht der Zuwendungsempfänger stellt die Digitalisierung der Zuwendungsverfahren die Zukunft der Verwaltungspraxis dar.<sup>124</sup> Wünschenswert wäre eine umfängliche digitale Bearbeitung, welche das gesamte Zuwendungsverfahren, bestenfalls bei allen Förderprogrammen, abwickeln lässt. Die Vertreterin der Fördermittelgeber hingegen sieht zumindest bei der Bearbeitung gewisse Probleme. Je höher die Komplexität eines Förderprogrammes, die Menge an Beteiligungs- und Begleitverfahren sowie die Anzahl an Einzelfällen, die bestimmte Besonderheiten aufweisen, desto schwieriger ist es, solche Förderprogramme in der Datenbank darzustellen. Wenn für solche Fälle ein

---

<sup>122</sup> VG Schleswig, Urteil v. 13.12.2017, Az. A 215/16, Rn. 52ff, OpenJur.

<sup>123</sup> Krämer/Schmidt, in: Zuwendungsrecht/Zuwendungspraxis, Ordner 4, D II 4.3.1.2 Rn. 129ff.

<sup>124</sup> Anlage 4, Frage Nr. 10.



zusätzliches Programm beispielsweise zur Berechnung der Höhe der Zuwendungen genutzt werden muss, erhöht dies die Anfälligkeit hinsichtlich Übertragungsfehlern.<sup>125</sup>

Eine Weiterentwicklung des Programmes ist auf beiden Seiten gewünscht, die Umsetzung gestaltet sich jedoch sehr schwierig.

Ein positives Beispiel kann die Fördermittel-Datenbank des Freistaates Sachsen sein, die aus drei Systemen zusammengesetzt ist. Dies sind zum einen die Fördermitteldatenbank Sachsen als Informations- und Recherchesystem für alle Vorhaben des Freistaates Sachsen, die Fördermittelverwaltung als Vorgangsbearbeitungssystem zur Verwaltung der Fördermittel und die Finanzkontrolle EU zur Beantragung der Fördermittel der EU.<sup>126</sup>

#### 6.2.5 Änderungen in der Art und Form der Finanzierung

Bei der Finanzierung wird vorgeschlagen den Schwerpunkt der Finanzierungsart auf die Festbetragsfinanzierung zu legen, da diese Vorteile mit sich bringen kann.

Für den Zuwendungsnehmer erhöht sich die Motivation weitere Zuwendungsgeber zu finden, da sich der Anteil der bereits bewilligten Zuwendungen prinzipiell nicht ändern wird.<sup>127</sup> Wenn sich die Höhe der Zuwendung nicht ändert, entsteht ein geringerer Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten. Der Zuwendungsnehmer hätte die Sicherheit über die Höhe der Zuwendung und der Zuwendungsgeber hätte Planungssicherheit über die Höhe der gewährten Finanzhilfen, die er im Haushaltsjahr berücksichtigen muss.

Nach der Nr. 13.2 der VV zu § 44 LHO stellt der Regelfall der Finanzierung bei kommunalen Körperschaften grundsätzlich die Festbetragsfinanzierung dar.

Nach Nr. 2.5 der VV zu § 44 BHO soll die Festbetragsfinanzierung bereits vorrangig genutzt werden außer, wenn mit nicht unerheblichen, vorher nicht bestimmbar Einnahmen bzw. Einsparungen zu rechnen ist. Am Projekt „Sanierung der MZH in Asch“ kann man beispielsweise sehen, dass die

---

<sup>125</sup> Anlage 5, Frage Nr.10.

<sup>126</sup> Robotron Datenback Software GmbH, in: Informationssystem „Sächsische Förderung“, S.2 (zuletzt abgerufen am 28.07.2021).

<sup>127</sup> Bode, in: Impulspapier, S. 22.

Festbetragsfinanzierung einen geringen Anteil einnimmt, da lediglich eines von vier Förderprogrammen eine solche Finanzierung vorgibt.

Eine regelmäßige Anpassung der Festbeträge soll bei der Ausgestaltung der Finanzierung berücksichtigt werden, da sich das Verhältnis zwischen Zuwendung und Entwicklung der Ausgaben in den entsprechenden Bereichen stetig ändert.<sup>128</sup>

Um eine generalisierte Betrachtungsweise zu umgehen, kann eine Festbetragsfinanzierung dann sehr sinnvoll sein, wenn die Gesamtausgaben des Projektes planbar sind und nur geringen Schwankungen unterliegen. Das Risiko einer Überfinanzierung mit einer einhergehenden Rückforderung ist in diesem Fall eher gering.<sup>129</sup> Zusätzlich ist eine Festbetragsfinanzierung auch in dem Bereich zweckmäßig, in dem bestimmte Werte den zuwendungsfähigen Ausgaben zugrunde liegen. Als Beispiel kann die Kinderbetreuungsfinanzierung aufgeführt werden, da pro neu geschaffenen Platz ein Pauschalbetrag gewährt wird.<sup>130</sup>

Eine weitere Empfehlung kann für das Problem der Anschubfinanzierung vieler Förderprogramme im Rahmen einer gesplitteten Zuwendung zur Übernahme der laufenden Betriebskosten ausgesprochen werden.

Diese gesplittete Zuwendung wäre so ausgestaltet, dass ein Teil die Maßnahme als solche unterstützt und ein weiterer Teil als jährliche Auszahlung erfolgt. Diese jährliche Auszahlung könnte nach einer Berechnung der voraussichtlich anfallenden laufenden Kosten stattfinden und über einen befristeten Zeitraum ausgezahlt werden.

Im Gegensatz zu der Ansicht der Fördermittelempfänger, sieht die Expertin der Zuwendungsgeber dies als nicht umsetzungsfähig an. Die Kommunen müssen ihre Projekte langfristig planen und diese an ihrer Leistungsfähigkeit bemessen. Nach der Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO ist eine Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie der Funktionsfähigkeit des Vorhabens vorgeschrieben, welches auch deren Folgekosten einschließt. Diese Voraussetzungen liegen im Verantwortungsbereich der Kommunen und nicht der Bewilligungsbehörden. Eine gesplittete Zuwendung kann daher nicht umgesetzt werden.

---

<sup>128</sup> Anlage 4, Frage Nr. 11.

<sup>129</sup> Anlage 5, Frage Nr. 11.

<sup>130</sup> Nr. 10.1 VwV Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021.

Eine Alternative zu den gesplitteten Zuwendungen kann die Gewährung von pauschalen Leistungen anstatt der Bereitstellung eines breitgefächerten Angebots an Förderprogrammen sein, um Anschubfinanzierungen so gering wie möglich zu halten. Ein weiterer Vorteil der pauschalen Leistungen ist, dass die Kommunen selbst entscheiden können für welchen Zweck sie diese Mittel verwenden und den eigenen Gestaltungsspielraum somit vergrößern. Die Vertretenden vor Ort kennen deren Bedarf zumeist besser als der Bund bzw. die Länder und können notwendige Projekte priorisieren.

Beide Finanzierungsformen haben ihre Daseinsberechtigung im Förderspektrum. Das Risiko des sog. Gießkannenprinzips, bei welchem jeder Antragstellende ungeachtet der unterschiedlichen Einzelfälle denselben Fördermittelbetrag bekommen würde, darf bei solchen Pauschalen umgangen werden.<sup>131</sup> Im Endeffekt hängt dies von den zukünftigen politischen Entscheidungen ab, je nachdem, welche Form für die Fördermittelempfänger einfacher zu handhaben ist.

Bei pauschalen Leistungen ist die Unterscheidung hinsichtlich der Größe und der Bevölkerungszahl der Kommunen sehr wichtig. Kleinere Kommunen erhalten überwiegend geringere Leistungen, wenn die Kennzahl, welche der pauschalen Leistung zugrunde liegt die Einwohnerzahl darstellt. Für diese ist eine Projektförderung, wie beispielsweise die „kommunale Sportstättenbauförderung“ besser geeignet. Größere Kommunen hingegen profitieren von den pauschalen Leistungen mehr, da deren Einwohnerzahl in der Regel höher ist und somit auch die entsprechende Förderung.<sup>132</sup>

Neben dem Gießkannenprinzip sollte jedoch auch das Konnexitätsprinzip beachtet werden. Die Verantwortlichen für die Erfüllung einer Aufgabe müssen deren Finanzierung übernehmen. Demzufolge sind Förderprogramme bei solchen Aufgaben geeignet, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Erfolgt die Durchführung eines Projektes jedoch auf einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage, wie beispielsweise der Verpflichtung nachzukommen in bestimmten

---

<sup>131</sup> BVerfG, Urteil v. 8.4.1987 – 1 BvL 8/84, Rn. 130, OpenJur.

<sup>132</sup> Anlage 5, Fragen Nrn. 13 und 12.

Schulräumen Luftfilter einzurichten<sup>133</sup>, so sind pauschale Leistungen zweckmäßig.<sup>134</sup>

#### 6.2.6 Bestimmung und Ausbau der zuwendungsfähigen Ausgaben

Eine einheitliche Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist bisher nicht in der BHO bzw. der LHO zu finden. Diese kann jedoch nach Nr. 2.1.4 der VV zu § 44 LHO in den einzelnen Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden. Nicht für jedes Förderprogramm ist in der Förderrichtlinie eine Erläuterung vorhanden, wenn man beispielsweise die Verwaltungsvorschriften der vier oben genannten Förderprogramme betrachtet. Dem Zuwendungsempfänger fehlt die Planungssicherheit, welche Ausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben deklariert werden dürfen und welche nicht.

Daher wird vorgeschlagen eine genaue, verbindliche Festlegung der zuwendungsfähigen Kosten zumindest in den jeweiligen Förderrichtlinien verpflichtend aufzunehmen. Die zuwendungsfähigen Kosten zwischen zwei Förderprogrammen können in bestimmten Punkten differieren, jedoch hat der Zuwendungsempfänger dann eine klare Vorstellung, welche Kosten er als zuwendungsfähige Ausgaben einberechnen kann.

Dem sollte nicht entgegengehalten werden, dass sich die Zuwendungsgeber einen Ermessensspielraum offenlassen und im Einzelfall entscheiden, ob sie die Ausgaben als zuwendungsfähige Kosten anrechnen oder nicht.<sup>135</sup> Die Transparenz gegenüber den Fördermittelempfängern sollte gewährleistet sein, damit diese nachvollziehen können, welche Ausgaben berücksichtigt sind und welche nicht.

Kein Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben sind sehr häufig Kosten, die lediglich mittelbar mit dem Projekt zusammenhängen. Diese Kosten stehen jedoch ebenfalls in engem Zusammenhang mit dem Projekt und bei deren Wegfall wäre die Umsetzung des Projektes nicht möglich.

---

<sup>133</sup> Parth, in: Worauf warten Sie noch? In: Zeit, S. 1.

<sup>134</sup> Anlage 4, Frage Nr. 12.

<sup>135</sup> Anlage 5, Frage Nr. 15.

Eine Empfehlung kann hier die häufigere Anwendung der Nr. 2.3.1 der VV zu § 44 LHO sein, welche Verwaltungskostenpauschalen zulässt, wenn der Aufwand zur Berechnung der Ausgaben erheblich ist. Die Anwendung soll hauptsächlich dann stattfinden, wenn die Vorhaben vergleichbar sind, da die Kosten besser abgeschätzt werden können.<sup>136</sup> Diese Umstände sind zumeist dann gegeben, wenn ein Förderprogramm jährlich neu aufgelegt wird. Eine Unterscheidung hat ebenfalls noch zwischen den Finanzierungsarten der Festbetrags- sowie der Anteilsfinanzierung zu erfolgen. Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Anerkennung von Pauschalen nur begrenzt möglich, da die Festbeträge zu Beginn bereits bestimmt wurden. Die Anteilsfinanzierung lässt in dieser Hinsicht mehr Spielraum, da die Pauschalen in den Gesamtausgaben berücksichtigt werden können.<sup>137</sup> Als Beispiel kann die Umsetzung der Verwaltungskostenpauschale mit 10% der Projektausgaben aufgeführt werden.<sup>138</sup>

#### 6.2.7 Anforderungen und Spielräume bei der Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen ist eine Belastung für die Kommunen, da sich solche Restriktionen im Zusammenhang mit der Rücknahme der Bewilligungsbescheide negativ auf die Finanzierung von Vorhaben auswirken können.

Der Erstattungsanspruch nach § 49a Abs. 1 VwVfG ist eine gebundene Entscheidung, weshalb die Bewilligungsbehörden verpflichtet sind die bewilligte Zuwendung zurückzufordern. Lediglich in begründeten Einzelfällen sollte auf die in Nr. 4.5 der VV zu § 44 LHO festgesetzte Ausnahme einer Umbewilligung in Verbindung mit einem neuen Bewilligungsbescheid hingewiesen werden.<sup>139</sup>

Die Verzinsung der Erstattungsansprüche nach § 49 Abs. 3 VwVfG ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde, weshalb ein Abwägungsprozess vor deren Festsetzung stattfinden muss.

---

<sup>136</sup> Anlage 5, Frage Nr. 16.

<sup>137</sup> Anlage 4, Frage Nr. 17.

<sup>138</sup> Bode, in: Impulspapier, S. 26f.

<sup>139</sup> Scheller, in: Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen, S. 197.

Ein Reformvorschlag kann in diesem Fall die Nr. 8.8 der VV-K zu § 44 LHO vom Land Schleswig-Holstein darstellen, da Erstattungs- und Zinsansprüche grundsätzlich erst dann geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Zudem soll das Verhältnis der Anspruchshöhe und der gewährten Zuwendung innerhalb der Ermessensausübung berücksichtigt werden. Die Übernahme der Höhe der Bagatellgrenze von 2.500 € kann ebenfalls in Betracht gezogen werden, da die Bagatellgrenze der 8.5.1 und 8.5.2 der VV zu § 44 LHO sehr niedrig scheint und nicht im Verhältnis zu den Aufwendungen bei größeren Projekten steht.<sup>140</sup> Für die Vertretenden der Zuwendungsempfänger- und Zuwendungsgeberseite ist die Erhöhung der Bagatellgrenze in Verbindung mit dem Reformvorschlag der Nr. 8.8 der VV-K zu § 44 LHO Schleswig-Holstein eine praktikable Lösung, da die Berechnung der Höhe der Zinsansprüche ein Zeitaufwand für die Fördermittelgeber bedeutet und die Zuwendungsempfänger von der Entlastung bei Nichterreichen der Bagatellgrenze profitieren.

Ein weiterer Vorschlag bei der Geltendmachung von Zinsansprüchen ist es, neben der Vorschrift der Nr. 8.5.3 der VV zu § 44 LHO, ein Verschulden der Fördermittelgeber auch innerhalb des Erstattungsverfahrens einzubeziehen, wenn die Zuwendungsempfänger nicht das gesamte Verschulden zu vertreten haben.<sup>141</sup> Dies soll nicht nur für vorläufige Zuwendungsbescheide gelten, welche häufig bei Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierungen erlassen werden<sup>142</sup>, sondern für alle Zuwendungsbescheide. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass vorläufige Zuwendungsbescheide und der spätere Erlass eines Schlussbescheides nicht der Verjährung unterliegen. Wenn der Zuwendungsgeber im Falle mangelnder Arbeitskapazitäten mehrere Jahre benötigt, um den Verwendungsnachweis umfassend zu prüfen, kann eine Rückforderung trotzdem geltend gemacht werden, auch wenn die Verpflichtung zur zügigen Entscheidung nach § 10 S. 2 VwVfG verletzt wurde.<sup>143</sup> In diesen Fällen ist regelmäßig von

---

<sup>140</sup> Bode, in: Impulspapier, S. 29.

<sup>141</sup> Anlage 4, Frage Nr. 18.

<sup>142</sup> Dr. Dittrich, in: Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Teil III, 18.11.

<sup>143</sup> BVerwG, Urteil v. 15.03.2017 – C 1.16, Rn. 19f.

Erstattungszinsen abzusehen<sup>144</sup>, weshalb vorgeschlagen wird, die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Einbeziehung eines Verschuldens durch eine lange Bearbeitungszeit bei den Zuwendungsgebern auch bei den anderen Zuwendungsbescheiden zu berücksichtigen.

Außerdem sollte bei der Verzinsung ebenfalls berücksichtigt werden, dass diese Vorgehensweise für den Zuwendungsgeber, welcher den Zinsvorteil beim Zuwendungsnehmer abschöpfen will, in bestimmten Fällen nicht zielführend ist, weil der Zuwendungsempfänger selbst überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert ist und selbst nur über begrenzte Eigenmittel verfügt.<sup>145</sup> Dieser Fall trifft auf die Kommunen zu, weshalb der Verzinsung lediglich einen untergeordneten Stellenwert zugewiesen werden sollte.

## 7. Fazit

Baden-Württemberg ist als eines der wohlhabenderen Bundesländer bei der Inanspruchnahme der Fördermittel immer noch bessergestellt als andere Bundesländer, in welchen vermehrt finanzschwächere Kommunen vorkommen. Allein für das Projekt „Sanierung der MZH in Asch“ konnten zumindest vier verschiedene Förderprogramme beantragt werden. Trotzdem gibt es in Baden-Württemberg auch bedürftige Kommunen, welche die benötigten Fördermittel nicht im notwendigen Umfang beantragen können. Im Ergebnis sollen allen Kommunen dieselben Möglichkeiten gegeben werden, Zuwendungen mit dem gleichen Aufwand abrufen zu können.

Um einen Überblick über die Vielfalt und Komplexität der Zuwendungsverfahren zu bekommen, wurden zunächst die gesetzlichen Grundlagen dargelegt und eine Erläuterung bezüglich des Zuwendungsbegriffes für ein einheitliches Verständnis gegeben. Auf Basis der aktuellen Literatur und Verwaltungspraxis wurde daraufhin das Zuwendungsverfahren beschrieben. Mit Hilfe des Projektes „Sanierung der MZH in Asch“ sowie dessen Förderprogrammen wurden verschiedene Mängel analysiert. Die Darstellung dieser Schwächen wurde als Grundlage zur Durchführung der empirischen Methode der Expertenbefragung verwendet. Mit

---

<sup>144</sup> BVerwG, Urteil v. 15.03.2017 – C 1.16, Rn. 21.

<sup>145</sup> Krämer/Schmidt, in: Zuwendungsrecht / Zuwendungspraxis G 3.3.1 VII Rn. 51, zitiert in: Müller, in: Handbuch Zuwendungsrecht. S. 260, Rn. 112.

Vertretenden auf Zuwendungsgeber- und auf Zuwendungsnehmerseite wurden verschiedene Möglichkeiten für eine Reform des Verfahrens bzw. eine Abstellung vorhandener Schwächen innerhalb des Zuwendungsverfahrens erörtert.

Die unterschiedlichen Kategorien bei den erarbeiteten Lösungsansätzen veranschaulichen die mannigfaltigen Anknüpfungspunkte zur Optimierung des Förderverfahrens. Nochmals betont werden sollen diejenigen Vorschläge, die aus Sicht der Fördermittelempfänger dringend einer Veränderung bedürfen.

Damit kleinere und vor allem mittellose Kommunen, welche sich keine externe Beauftragte oder externen Beauftragten leisten können bzw. keiner Person die Fördermittelakquise übertragen können, nicht schlechter gestellt werden als finanzstärkere Kommunen, ist unbedingt der interkommunale Austausch der Gemeinden untereinander zu erweitern. Hier wird vor allem an diejenigen Kommunen appelliert, welche den hohen bürokratischen Aufwand stemmen und somit diejenigen Gemeinden unterstützen können, welche durch den hohen Verwaltungsaufwand überfordert sind.

Daneben sollte die Kommunikation hinsichtlich der Transparenz bei den Zuwendungsgebern und Zuwendungsempfängern mit Hilfe von Informationsveranstaltungen und Kooperationsgesprächen gesteigert werden. Dies würde ebenfalls Vorteile bezüglich der personellen und zeitlichen Kapazitäten bei den Fördermittelempfängern mit sich bringen. Zusätzlich soll die Weiterentwicklung der digitalen Abwicklung der Förderverfahren beispielsweise mit dem System „FöBIS“ vorangetrieben werden. Damit könnten zumindest standardisierte Förderprogramme mit wenigen spezifischen Einzelfällen in naher Zukunft digital durchgeführt werden. Eine bessere Orientierung an anderen Bundesländern wäre damit ebenfalls gegeben. Schlussendlich sollte der Fokus auf den kompletten Bereich der Rückforderung verstärkt werden. Die Erstattung und Verzinsung der rückgeforderten Beträge bedeuten nicht nur finanziellen Aufwand für die Kommunen, sondern auch sehr hohen und vermeidbaren zeitlichen Aufwand bei den Fördermittelgebern. Die Übernahme der Vorschrift des Landes Schleswig-Holstein sollte umgesetzt werden. Hier wird eine Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen erst dann vorgenommen, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht und das Verhältnis der



Anspruchshöhe und der gewährten Zuwendung berücksichtigt ist. Darüber hinaus sollte auch die Bagatellgrenze der Höhe des Landes Schleswig-Holstein angepasst und auf 2.500,00 € angehoben werden.

Die These hat verschiedene Aspekte zur Optimierung der Zuwendungsverfahren aufgegriffen. Das Handlungsspektrum in diesem Bereich ist jedoch breit gefächert und sehr häufig Bestandteil aktueller politischer Diskussionen, wie bereits in der Einführung dargestellt. Nicht nur politische Stimmen sondern auch der gemeinnützige Bereich, wie zum Beispiel die „Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.“, hat im Jahr 2018 bereits diverse Probleme aufgezeigt und Verbesserungen vorgeschlagen.<sup>146</sup> Zudem rücken auch Stiftungen die Problematik immer wieder in den Fokus rücken, wie zum Beispiel das Berlin-Institut zusammen mit der Wüstenrot Stiftung, welche das Thema in einem „Discussion Paper“ im Jahr 2020 aufgegriffen haben.<sup>147</sup> Dies veranschaulicht den hohen Stellenwert von Zuwendungen, jedoch ebenfalls den entsprechenden Handlungsbedarf.

---

<sup>146</sup> Bode, u.a. in: Impulspapier –Modernisierung der Zuwendungspraxis.

<sup>147</sup> Berlin-Institut und Wüstenrot Stiftung: Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben? (zuletzt abgerufen am 25.07.2021).

## Literaturverzeichnis

### **Abgeordneter Schmidt, Stefan/ Lazar, Monika/Haßelmann, Britta, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Kleiner Anfrage vom 17.09.2018, unter:  
<https://kleineanfragen.de/bundestag/19/4355-kommunale-sportinfrastruktur-als-garant-fuer-gesellschaftliche-teilhabe-und-gesundheit-aller-buergerinnen-und> (zuletzt abgerufen am 29.07.2021),  
(zitiert als: Abgeordneter Schmidt, u.a.: Kleine Anfrage vom 17.09.2018).

### **Aulbert, Imke:**

Staatliche Zuwendungen an Kommunen, 1. Auflage 2010.

### **AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (Hrsg.), Bode, Rainer/Ernst-Pörksen, Michael/Martin, Olaf/Schmuck, Kilian/Vogt, Gerhard:**

Impulspapier – Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor, 2018. (zitiert als: Bode, u.a. in: Impulspapier)

### **Baden-Württemberg Stiftung (Hrsg.):**

Wir stiften Zukunft, unter: <https://www.bwstiftung.de/de/die-stiftung/wer-wir-sind> (zuletzt abgerufen am: 30.05.2021), (zitiert als: BW Stiftung: Wir stiften Zukunft).

### **Berlin-Institut und Wüstenrot Stiftung (Hrsg.), Sixtus, Frederick/ Reibstein, Lena/Slupina, Manuel:**

Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben? unter: <https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/cdn.kommunal.de/public/2020-08/Berlin-Institut-Finanzen.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.07.2021), (zitiert als: Berlin-Institut und Wüstenrot Stiftung: Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben?).

**Bundesfinanzministerium (Hrsg.):**

Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/Foederale\\_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzien/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Umsetzung-KInvFG.pdf?\\_blob=publicationFile&v=27](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzien/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Umsetzung-KInvFG.pdf?_blob=publicationFile&v=27) (zuletzt abgerufen am 25.07.2021), (zitiert als: Bundesfinanzministerium: Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern)

**Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat (Hrsg.):**

Projektaufruf 2020 – Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, unter: [https://www.sport-jugend-kultur.de/fileadmin/user\\_upload/Neuvmeldungen/2020/200806\\_Projektauf\\_ruf\\_2020\\_-\\_mit\\_ÄM.pdf](https://www.sport-jugend-kultur.de/fileadmin/user_upload/Neuvmeldungen/2020/200806_Projektauf_ruf_2020_-_mit_ÄM.pdf) (zuletzt abgerufen am: 27.07.2021), (zitiert als: Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat: Projektaufruf 2020).

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.):**

Förderdatenbank. Bund, Länder und EU, 2021, unter: [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) (zuletzt abgerufen am 25.07.2021), (zitiert als: Förderdatenbank: Bund, Länder und EU 2021)

**BWV: Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit (Hrsg.), Scheller, Kay:**

Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich, E-Book, 2. Auflage 2016.

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Hrsg.), Rübken, Heinke:**

Methoden empirischer Sozialforschung, E-Book, ohne Auflage 2016.

**Christian Haase, MdB und kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:**

im KOMMUNAL-Exklusivinterview von Patrick Pehl vom 20.04.2021, unter:

<https://kommunal.de/interview-haase-union> (zuletzt abgerufen am: 24.07.2021), (zitiert als: Christian Haase: KOMMUNAL-Exklusivinterview mit Patrick Pehl vom 20.04.2021).

**Dittrich, Norbert: Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht –Online Kommentar, 60. Aktualisierung 2021, unter:**

[https://www.rehm-verlag.de/eLine/portal/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27BHO\\_a54d71b7f33bb333822bdfcf8983a9e5%27%20and%20%40outline\\_id%3D%27BHO%27%5D](https://www.rehm-verlag.de/eLine/portal/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27BHO_a54d71b7f33bb333822bdfcf8983a9e5%27%20and%20%40outline_id%3D%27BHO%27%5D) (zuletzt abgerufen am 11.05.2021).

**Finanzministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):**

Einnahmen nach dem Staatshaushaltsplan 2020/21, unter:

[https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Haushalt\\_Finzen/Grafik-Einnahmen\\_nach\\_dem\\_Staatshaushaltsplan\\_2020\\_21.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finzen/Grafik-Einnahmen_nach_dem_Staatshaushaltsplan_2020_21.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.05.2021), (zitiert als: FM BW: Einnahmen nach dem Staatshaushaltsplan 2020/21).

**Fischer, Roland: Bewertung im ländlichen Raum, 1. Auflage 2019, unter:**

[https://www.reguvis.de/xaver/wertermittlerportal/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27wertermittlerportal\\_22035588875%27%5D#wertermittlerportal\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27wertermittlerportal\\_22035574795%27%5D\\_1622965805682](https://www.reguvis.de/xaver/wertermittlerportal/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27wertermittlerportal_22035588875%27%5D#wertermittlerportal_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27wertermittlerportal_22035574795%27%5D_1622965805682) (zuletzt abgerufen am 06.06.2021), (zitiert als Fischer, in: Bewertung ländlicher Raum).

**Maunz, Theodor/ Dürig, Günter u.a.:**

Grundgesetz, Kommentar, 93. Auflage 1991, Loseblatt, Stand Oktober 2020.

**Kassl, Siegfried:**

Expertenbefragung und Experteninterview als empirische Forschungsmethoden am Beispiel von Diplomarbeiten, Fachhochschule Burgenland, Diplomarbeit, 2000.

**Krämer, Erwin/Schmidt, Jürgen:**

Zuwendungsrecht / Zuwendungspraxis, Textsammlung, Kommentar und Rechtssprechungssammlung zum Recht der Zuwendungen und Subventionen der öffentlichen Hand mit Verfahrenshinweisen für die Behörden und Zuwendungsempfänger, Loseblatt, 154. Aktualisierung, März 2021, Ordner III - V.

**Kromrey, Helmut/Roose, Jochen/Strübing, Jörg:**

Empirische Sozialforschung – Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung mit Annotationen aus qualitativ-interpretativer Perspektive, E-Book, 13. Auflage 2016.

**Kurz, Joachim:**

Agenda Shaping Strategien österreichischer politischer Parteien auf EU-Ebene, Universität Wien, Diplomarbeit, 2012.

**Mayer, Volker:**

Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden, e-Book, 1. Auflage 2020.

**Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz  
(Normgeber):**

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum, Ausschreibung des Jahresprogrammes 2021, unter:

[https://www.buchen.de/images/Ausschreibung\\_2021.pdf](https://www.buchen.de/images/Ausschreibung_2021.pdf) (zuletzt abgerufen am: 27.07.2021), (zitiert als: Ministerium für Ernährung u.a.: ELR, Ausschreibung 2021).

**Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg (Hrsg.):**

Einnahmen des Landes BW nach dem Staatshaushaltsplan 2020/2021;

[https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Haushalt\\_Finanzen/Grafik-Einnahmen\\_nach\\_dem\\_Staatshaushaltsplan\\_2020\\_21.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/Grafik-Einnahmen_nach_dem_Staatshaushaltsplan_2020_21.pdf) (zuletzt abgerufen am: 30.05.2021), (zitiert als Ministerium für Finanzen, Einnahmen des Landes BW).

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW (Hrsg.):**

50 Jahre Städtebauförderung, <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/staedtebaufoerderung/50-jahre-staedtebaufoerderung-baden-wuerttemberg/> (zuletzt abgerufen am: 16.05.2021), (zitiert als Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW: 50 Jahre Städtebauförderung).

**Müller, Hans-Martin/Richter, Bettina/Ziekow, Jan:**

Handbuch Zuwendungsrecht, 2017.

**Parth, Christian: Worauf warten Sie noch?:**

Zeit, 09.Juli 2021, Seite 1.

**Regierungspräsidium Baden-Württemberg (Hrsg.):**

Förderbereich Kulturelle Jugendförderung, Sport, Laienkultur, Weiterbildung, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb37/> (zuletzt abgerufen am: 25.04.2021), (zitiert als RP BW: Förderbereich Kulturelle Jugendförderung).

**Robotron Datenbank-Software GmbH (Hrsg.):**

Informationssystem „Sächsische Förderung“, unter: [https://www.robotron.de/fileadmin/Robotron\\_DE/Dokumente/Flyer\\_und\\_Info\\_blaetter/oev/flyer\\_robotron\\_foemisax.pdf](https://www.robotron.de/fileadmin/Robotron_DE/Dokumente/Flyer_und_Info_blaetter/oev/flyer_robotron_foemisax.pdf) (zuletzt aufgerufen am 28.07.2021), (zitiert als: Robotron Datenbank-Software GmbH, in: Informationssystem „Sächsische Förderung“).

**Schelberg, Martin:**

Förderhandbuch Baden-Württemberg, 1. Auflage, 2020.

**Scholz, Olaf:**

„Bitte nehmt das Geld“ vom 28.09.2019, unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/olaf-scholz-ueber-foerdermilliarden-bitte-nehmt-das-geld-a-1289133.html> (zuletzt abgerufen am 24.07.2021), (zitiert als: Olaf, Scholz, in: „Bitte nehmt das Geld“)

**Stadt Ulm (Hrsg.):**

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), unter: <https://www.ulm.de/sonderseiten/formulare/sub-i/entwicklungsprogramm-laendlicher-raum> (zuletzt abgerufen am: 23.05.2021), (zitiert als: Stadt Ulm: ELR).

**Tappe, Henning/Greve, Ruth/Junkernheinrich, Martin (Hrsg.):**

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2 – 2018, 1. Auflage 2018.

# Anhang

## Anhang 1 – Haushaltssatzung der Stadt Blaubeuren für das Haushaltsjahr 2021

Stadt Blaubeuren  
Alb-Donau-Kreis

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan (ohne Stadtentwässerung) wird festgesetzt mit

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	29.629.821 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-36.806.185 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-7.176.364 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-7.176.364 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.616.121 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-34.400.785 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-5.784.664 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.695.900 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.712.200 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-4.016.300 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-9.800.964 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-320.881 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-320.881 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-10.121.845 €



## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

## **§ 5 Steuersätze**


Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 335 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 345 v.H.

Blaubeuren, 24. März 2021

Jörg Seibold  
Bürgermeister

Anhang 2 – Bewilligungsbescheid zum Förderprogramm „Ausgleichstock BW“

<b>Finanzverwaltung</b> - 6. Juli 2020	 <b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN	Bürgermeister Blaubeuren Eing.: 06. Juli 2020 BM Sebold 10 20 30 40 50 TWB
---	---	--

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung Blaubeuren  
Karlstr. 2  
89143 Blaubeuren

Tübingen 01.07.2020  
Name: Herr Keppler  
Durchwahl: 07071 757-3301  
Aktenzeichen: 14-5/2237.0-61 Blaubeuren (Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
89070 Ulm

### Bewilligungsbescheid

<b>Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock</b>
Ihr Antrag vom 28.01.2020 Az. : 970.22-2020/ MZH Asch
Anlagen: Antragsvordrucke zum Ausgleichstock unter <a href="http://www.rp-tuebingen.de">www.rp-tuebingen.de</a> Button: Service - bitte entnehmen -

**1. Bewilligung**

Der Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks hat auf Ihren o.g. Antrag mit Wirkung vom 17.06.2020 nach Maßgabe der VwV-Ausgleichstock i.d.F. vom 20.11.2009 (GABI. S. 306), zuletzt geändert am 02.12.2019 (GABI. 2019 S. 495) mit den nachstehenden Nebenbestimmungen eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock als *einmaligen Zuschuss* für die unter Nummer 1.2 genannte Maßnahme wie folgt bewilligt:


**1.1 Betrag**

***340.000,00 Euro	(in Worten) ***Dreihundertvierzigtausend Euro
--------------------	---

**1.2 Maßnahme**

Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle Asch

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190  
poststelle@rpt.bwl.de · [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Buslinie 2 - Haltestelle „Regierungspräsidium“



1.3 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Betrages kann, unbeschadet Nummer 8 VwV-Ausgleichstock, erfolgen mit

136.000,00 Euro	im Jahr 2020
102.000,00 Euro (VE)	im Jahr 2021
102.000,00 Euro (VE)	im Jahr 2022/23

1.4 Berücksichtigungsfähige Gesamtausgaben

Gesamtausgaben lt. Antrag	2.756.000,00 Euro
Die berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt: ) Kostenschätzung vom 01.09.2019, Freier Architekt Karlheinz Federle	
Berücksichtigungsfähige Gesamtausgaben festgestellt auf	2.756.000,00 Euro

1.5 Finanzierungsgrundlagen

Der Bewilligung liegt folgende Finanzierung der berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben zugrunde:

Eigenmittel/Eigenleistungen	1.916.000,00	Euro
Beiträge u. dgl.		Euro
Sonstiges		Euro
Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock	340.000,00	Euro
Zwischensumme	2.256.000,00	Euro
Sonstige öffentl. Zuwendungen	500.000,00	Euro
Leistungen Dritter (ohne Beiträge)		Euro
Summe	2.756.000,00	Euro

## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- 2.2 Ermäßigt sich der bei der Bewilligung zugrunde gelegte Bedarf an Eigenmitteln infolge geringerer Aufwendungen oder höherer bzw. zusätzlicher Zuwendungen und Leistungen Dritter um mehr als 10 v.H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben, ermäßigt sich die Investitionshilfe um den Anteil an diesem Minderbedarf, der dem Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Investitionshilfe im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. Der Kürzungsbetrag wird auf volle 1.000 Euro abgerundet; er braucht nicht verzinst zu werden.
- 2.3 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zwecks sind die nach dem Gemeindefirtschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und, wenn die Zuwendung 25.000 Euro übersteigt, die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) zu beachten.
- 2.4 Der Zuweisungsempfänger hat dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn
- mit der Durchführung der bezuschussten Maßnahme begonnen worden ist oder der Durchführungszeitraum sich erheblich verlängern wird,
  - die nach dem Bewilligungsbescheid für die Bewilligung maßgebenden Finanzierungsgrundlagen sich ändern,
  - der Verwendungszweck entfällt oder sich ändert,
  - Gegenstände, für die eine Investitionshilfe gewährt worden ist, nicht mehr entsprechend dem Zuweisungszweck verwendet werden sollen oder anderweitig über sie verfügt werden soll.
- 2.5 Die Verwendung der Investitionshilfe ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster zu Nr. 9.1 der VwV-Ausgleichstock nachzuweisen.  
Die Prüfung nach Nummer 9.2 VwV-Ausgleichstock erfolgt durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis.
- 2.6 Die Investitionshilfe ist an den Ausgleichstock zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.  
Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Investitionshilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.  
Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn
- die Investitionshilfe nicht, nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des geförderten Zwecks verwendet wurde,
  - Gegenstände, für die eine Investitionshilfe gewährt wurde, ohne vorherige Zustimmung des Regierungspräsidiums für einen anderen als den geförderten Zweck verwendet werden oder
  - andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere nicht rechtzeitig der vorgeschriebene Verwendungsnachweis vorgelegt (2.5) oder Mitteilungspflichten (2.4) nicht nachgekommen wird.
- Ein Bewilligungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist.  
Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. § 49 a LVwVfG).

- 2.7 Bei Investitionshilfen zur Weitergabe an Dritte sind gegenüber dem Dritten bei der Weitergabe die in Nummer 2.3 VwV-Ausgleichstock genannten Maßgaben sowie die in Nummer 2.6 genannten Rücknahme- und Widerrufgründe verbindlich vorzubehalten.
- 2.8 Bei der Berechnung der für die Leistungen bezuschussten Einrichtung erhobenen Entgelte sind die dem Anteil der Investitionshilfe an den Anschaffungs-/Herstellungskosten entsprechenden Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) unberücksichtigt zu lassen. Sofern die Investitionshilfe ausnahmsweise als Kapitalzuschuss gewährt worden ist, gilt dies nur hinsichtlich der Zinsen.
- 2.9 Weitere Nebenbestimmungen (Nr. 7.5 Abs. 2 Satz 2 VwV-Ausgleichstock):  
entfällt

### 3. Sonstiges

Begründung für die teilweise Antragsablehnung:

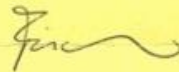
Nach Ansicht des Verteilungsausschusses kann die Stadt mit der bewilligten Investitionshilfe und unter Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen sowie bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung die o.g. Maßnahme finanzieren. Diese Finanzierung übersteigt ihre Leistungskraft nicht auf Dauer.

**Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.**

### 4. Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage eingelegt werden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Sigmaringen:  
Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen oder Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.



Dr. Fischer

Anhang 3 – Bewilligungsbescheid zum Förderprogramm „kommunale Sportstättenförderung“

 <b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN	<table border="1" style="border-collapse: collapse;"><tr><td style="padding: 2px;">Bürgermeisteramt Blaubeuren</td></tr><tr><td style="padding: 2px;">Empf.: 28. Juni 2021</td></tr><tr><td style="padding: 2px;">BM S... 10 0 30 TWB</td></tr></table> <i>St. 70 → el 25</i>	Bürgermeisteramt Blaubeuren	Empf.: 28. Juni 2021	BM S... 10 0 30 TWB
Bürgermeisteramt Blaubeuren				
Empf.: 28. Juni 2021				
BM S... 10 0 30 TWB				
Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen	Tübingen 21.06.2021 Name Martina Weidner Durchwahl 07071/757-3712 E-Mail martina.weidner@rpt.bwl.de Aktenzeichen 14-6851-4/2021 Blaubeuren ADK 2 (Bitte bei Antwort angeben)			
<p><b>Stadt Blaubeuren</b> Karlst. 2 89143 Blaubeuren</p>				

---

**Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg aus dem kommunalen Sportstättenbauförderprogramm 2021**

**Ihr Antrag vom 04.08.2020**

**Anlage**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

### ZUWENDUNGSBESCHEID

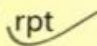
  

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag wird nach den Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen vom 25.03.2014 (veröffentlicht in Kultus und Unterricht am 02.06.2014, S. 83 ff.) eine Zuwendung des Landes aus Kapitel 0460 Titel 883 75 mit nachstehenden Nebenbestimmungen für die unter Nr. 1.2 genannte Maßnahme wie folgt bewilligt:

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190  
poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“ oder „Landespolizeidirektion“



1. **BEWILLIGUNG**

1.1 **Zuwendungsbetrag**

114.000 €- in Worten: einhundertvierzehntausend Euro –

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

1.2 **Maßnahme**

Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle in Asch

1.3 **Auszahlung**

Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt mit:

0 €		im Jahr 2021
114.000 €	(VE)	im Jahr 2022
0 €	(VE)	im Jahr 2023

Die bewilligte Zuwendung wird aufgrund der Anforderung nach ANBest-K ausbezahlt. Die Zahlungsanforderung ist an das Regierungspräsidium Tübingen zu richten. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB37/Sportstaettenbau-kommunal.aspx>

1.4 **Art und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.

- X Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

### 1.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 30.12.2020 bis 31.12.2023.

### 1.6 Umfang und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

Gesamtausgaben lt. Antrag:	2.755.971,00 €
Zuwendungsfähige Ausgaben:	378.000,00 €

Für dieses Vorhaben ist der Zuwendungsempfänger nach eigenen Angaben zum Abzug der Vorsteuer nicht berechtigt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben enthalten daher die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### 1.7 Finanzierung

Zur Finanzierung wird auf die Angaben im Antrag Bezug genommen.

## 2. NEBENBESTIMMUNGEN

- 2.1 Soweit dieser Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen hat, gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (ANBest-K). Die ANBest-K sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und als Anlage angeschlossen.
- 2.2 Das Regierungspräsidium behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse ändern (insbesondere, wenn sich die Baukosten verringern). Ein Anspruch auf Nachfinanzierung besteht nicht.
- 2.3 Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen worden ist.



- 2.4 Der Zuwendungsempfänger hat dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen, wenn
- mit der Durchführung der bezuschussten Maßnahme begonnen worden ist oder der Durchführungszeitraum sich erheblich verlängern wird,
  - sich die nach dem Bewilligungsbescheid für die Bewilligung maßgebenden Finanzierungsgrundlagen ändern,
  - sich der Verwendungszweck ändert oder entfällt,
  - Gegenstände, für die eine Zuwendung gewährt worden ist, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden sollen oder anderweitig über sie verfügt werden soll.
- 2.5 Die Zweckbindung der Zuwendung wird auf 25 Jahre festgesetzt. Bei Zuschüssen unter 25.000 € verringert sich die Zweckbindung auf 10 Jahre.
- 2.6 Für Neubaumaßnahmen ist abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig: Die Fertigstellung von Neubauvorhaben ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit anzuzeigen. Es ist zu bestätigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und dass Bauvorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde. Gegebenenfalls sind Abweichungen mitzuteilen.
- Für Sanierungsmaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Tübingen entsprechend Ziff. 8.2 der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen.

**3. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Weidner

Anhang 4 – Expertenbefragung mit dem Vertreter auf Zuwendungsgeberseite

- 1. Wie lange arbeiten Sie schon als Amtsleiter der Finanzverwaltung in Blaubeuren?*

In Blaubeuren arbeite er seit November 2013.

- 2. Wie lange beschäftigen Sie sich schon mit der Abwicklung mit Förderprogrammen?*

Seit 2010 beschäftige er sich mit der Abwicklung von Förderprogrammen seit er in der Finanzverwaltung in Biberach gearbeitet habe.

- 3. Mit welchen größeren Problemen, die Ihnen als erstes einfallen, wurden Sie schon in Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren konfrontiert?*

Hauptsächlich sei die Informationsbeschaffung von Förderprogrammen mit geringem Aufwand oft das größte Problem; grundsätzlich eine entsprechende Förderung zu finden, die mit dem Projekt übereinstimme

- 4. Wie beurteilen Sie Kommunikation und vor allem die Kooperation zwischen Zuwendungsnehmer und Zuwendungsgeber in der Praxis?*

Die Erfahrungen mit den zuständigen Stellen sei in vielerlei Hinsicht positiv, unabhängig von der Art der Förderung. Unterstützung und Beratung präge das Verhältnis ohne eine Hierarchie zu betonen. Die meisten Förderprogramme werden vom zuständigen Regierungspräsidium abgewickelt, woraus sich eine gute Zusammenarbeit über die Jahre entwickelt habe.

Das Bundesprogramm sei die erste Bundesförderung für die Stadt Blaubeuren. Bislang gab es ein Konjunkturprogramm für Schulbaumaßnahmen, welches jedoch über die Regierungspräsidien abgewickelt wurde und durch eine Finanzierung des Bundes stattgefunden habe.

5. *Wie stehen Sie zu einem verbindlichen Kooperationsgespräch vor Beginn des Verfahrens so wie es beispielsweise bei der Bundesförderung vorgesehen ist?*

Grundsätzlich sei ein verbindliches Gespräch vor Beginn des Zuwendungsverfahrens nicht effizient, wenn dies auch im Hinblick auf regelmäßig wiederkehrende Förderprogramme wie beispielsweise „ELR“, der „Kinderbetreuungsfinanzierung“ oder den „Ausgleichstock“ ausgeweitet wird. Bei solchen Förderprogrammen stelle sich die Verwaltungspraxis so dar, dass bei Bedarf das Gespräch mit den zuständigen Sachbearbeitern der Regierungspräsidien gesucht wird, um so bestehende Fragen zu klären. Ein Kooperationsgespräch bei diesen klar strukturierten, regelmäßigen Förderprogrammen sei zusätzlicher Aufwand.

Werden neue Förderprogramme entwickelt, die in der Abwicklung beispielsweise eine gewissen Komplexität aufweisen, könne ein solches Kooperationsgespräch jedoch durchaus sinnvoll sein und in die Projekt- sowie Zuschussabwicklung aufgenommen werden.

6. *Inwieweit stimmen Sie zu, dass das Verhältnis Zuwendungsgeber / Zuwendungsnehmer ein Über-/Unterverhältnis darstellt?*

Grundsätzlich sei das Verhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer von einem Über-/Unterordnungsverhältnis geprägt.

7. *Denken Sie, das Verhältnis würde sich ändern, wenn die Gewährung der Zuwendungen durch den Abschluss eines Vertrages anstatt dem Erlass eines Bescheides zum Regelfall wird?*

Das prägende Verhältnis sei unabhängig von der Art der Bewilligung und ändere sich mit der Änderung der Form der Bewilligung nicht. Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und der Transparenz dessen gegenüber der Öffentlichkeit stelle den Zuwendungsgeber automatisch in eine übergeordnete Rolle. Die Rolle des Zuwendungsempfängers mit defensiver Haltung und der Konzentration auf die entsprechende Umsetzung der Projekte stehe

diesem gegenüber. Zusätzlich sei vor allem in der öffentlichen Verwaltung die Verwendung von Bescheiden regelmäßige Praxis und stelle somit kein Problem dar.

Der Versuch der einseitigen Verpflichtung durch den Zuwendungsgeber abzuwehren, indem ein Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer geschlossen werde, scheint nicht notwendig zu sein. Die Zuwendungsbescheid sei ein Entgegenkommen des Staates in Form eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit positiven Auswirkungen auf die Finanzierung der Projekte der Zuwendungsempfänger, weshalb die Art der Bewilligung nicht geändert werden müsse. Die gewünschte Individualität der einzelnen Projekte und mögliche Zielvereinbarungen mit dem Zuwendungsgeber seien grundsätzlich schwer umsetzbar mit einem allgemein verbindlichen Landesprogramm. Die Aushandlung individueller Vereinbarungen kann in solchen Fällen stattfinden, in denen neue Förderungen gemeinsam erarbeitet werden und projektspezifisch sind. Voraussetzung dafür sei jedoch nicht zwingend ein Vertrag, auch Verwaltungsakte können durch Abstimmungen zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer angepasst werden.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Förderprogrammen sei jedoch eine individuelle Zielvereinbarung nicht realisierbar, auch nicht, wenn das Verhältnis auf Basis eines Vertrages ausgestaltet werde.

*8. Was empfehlen Sie Kommunen, um den Überblick über die einzelnen Förderprogramme innerhalb des „Förderdschungels“ zu behalten bzw. um Informationen über neue Programme zu erhalten?*

Informationsblätter vom Regierungspräsidium mit einer kurzen Übersicht über neue Programme seien nur bedingt eine Optimierung der Situation, da der Gemeindegemeinderat bzw. der zuständige Landkreis zum Teil bereits regelmäßig Informationen über laufende Förderprogramme bekanntgibt. Diese Informationen seien für die Kommunen dann relevant, wenn diese ein passendes Projekt abwickeln möchten. Andernfalls bleiben solche Veröffentlichungen häufig unbeachtet.

Hilfreich sei es, wenn innerhalb der Kommunen ein Sachbearbeiter die Zuständigkeit für die Fördermittelakquise übernehme und mit den einzelnen

Fachämtern die Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Übersicht über die Förderprogramme koordiniere. Zusätzlich dazu sollte der interkommunale Austausch zwischen kleineren und größeren Kommunen eines Landes gefördert werden, da eine Absprache über bestehende Zuwendungsprogramme hilfreich sein könne. Diese Initiative sollte von den einzelnen Kommunen aus ergriffen und umgesetzt werden. Solche Initiativen gebe es bereits schon, um verschiedene kommunale Belange zu erörtern, weshalb die Aufnahme der Förderprogramme ein Bestandteil werden könne.

*9. Ist die Verknüpfung der Antragstellung mit der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter bestimmten Voraussetzungen/Bedingungen eine Alternative, um den regelmäßigen Aufwand zur Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu mindern?*

Eine Verknüpfung der Antragstellung mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter den genannten Voraussetzungen sei bis zum Baubeginn des Projektes sinnvoll und würde die Zuwendungspraxis tatsächlich erleichtern. Falls dies nicht möglich sei, stelle eine Vereinheitlichung und Festlegung auf ein Verfahren, welches von allen Förderprogrammen durchgeführt wird, eine sinnvolle Alternative dar. Die Unterschiedlichkeit, welche abhängig von der Art des Programms ist, sei in der Praxis häufig ein sehr großer Aufwand, da bei manchen Förderungen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn grundsätzlich ausgeschlossen ist, andere Förderungen nur in bestimmten Ausnahmefällen dies zulassen und wiederum bei anderen Programmen eine Ausnahmegenehmigung der Regelfall darstelle.

*10. Haben Sie schon einmal von FöBIS gehört? Wenn ja, können Sie sich deren Umsetzung innerhalb des Zuwendungsverfahrens vorstellen?*

Bis zur Befragung habe er noch keinen Kontakt mit FöBIS gehabt und kenne das System auch nicht. Eine Umsetzung der vollständigen Digitalisierung der Zuwendungsverfahren erscheine sehr sinnvoll und wird unterstützt. Plattformen wie die des Bundes, aber auch das Informations- und Beratungssystem über Fördermittel des Landes (FöBIS) sollen die Zukunft der Abwicklung der Verfahren

darstellen. Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität und Vielseitigkeit der Förderungen solle nicht nur das Antragsverfahren digital erfolgen, sondern auch die Bewilligung, sowie die Verwendungsnachweisprüfung. Zudem wird befürwortet, dass eine Weiterentwicklung der Plattformen mit einer Übersicht über die möglichen Zuwendungsprogramme und entsprechender Suchfunktion geplant werde. Bestenfalls wäre eine Verknüpfung der Plattform mit den gängigen Finanzprogrammen, damit die Auszahlung direkt und rechtssicher umgesetzt werden könne. Eine Bündelung aller Bestandteile des Förderverfahrens sei hinsichtlich der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung wünschenswert. Um der Rechtssicherheit der Verfahren zu entsprechen, genüge es die E-Mail und Ansprechpartner der Kommunen zu kennen und deren entsprechende Konten. Ein Deckblatt mit den entsprechenden Daten und einer Unterschrift werde daher nicht benötigt. Ein Missbrauch in diesem Bereich sei sehr unwahrscheinlich und nicht zu erwarten.

11. *In der Literatur wird oft vorgeschlagen den Schwerpunkt der Finanzierung auf die Festbetragsfinanzierung zu legen. Worin sehen Sie mögliche Vor- und Nachteile?*

Eine häufigere Anwendung der Festbetragsfinanzierung hänge von deren Ausgestaltung und den Anpassungsrhythmen ab. Als Beispiel solle das Förderprogramm der Kinderbetreuungsfinanzierung angeführt werden, bei welchem pro neuer Kindertagesstätten Platz pauschal ein bestimmter Betrag ausbezahlt werde. Der Betrag und die vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen an die Kindergartenplätze stehe nicht mehr im Verhältnis zu den aktuellen Bauausgaben in diesem Bereich. Daher solle bei der Festbetragsfinanzierung grundsätzlich das Verhältnis zwischen Zuwendung und der Entwicklung der Bauausgaben in dem Bereich berücksichtigt werden. Die Höhe der Ansprüche an den zu bereitstellenden Plätzen werde vom Bund beschlossen, weshalb dieser auch in der Höhe der Zuschüsse Berücksichtigung finden müsse. Die Höhe der laufenden Zuschüsse, wie beispielsweise die der Kinderbetreuungsfinanzierung, sei zwar angestiegen in den letzten Jahren, weise aber immer noch ein bestimmtes Defizit auf. Trotzdem seien die Vorteile, wie beispielsweise der Planungssicherheit und der

Sicherheit gegenüber Veränderungen beim Eigenanteil, sehr geschätzt und gewichten höher als bei anderen Finanzierungsformen. Dabei wäre es jedoch negativ für die Kommunen, wenn eine Nebenbestimmung aufgenommen wird, welche diese Sicherheit bei Änderungen der Eigenmittel aufhebt. Dies sei dann der Fall, wenn sich bei einer Minderung des Eigenanteils der als Festbetrag gewährte Zuschuss ebenfalls mindere (vgl. Ausgleichstock). Der Eigenanteil der Kommunen sei in solchen Fällen trotzdem noch weitaus höher als der gewährte Zuschuss, weshalb eine solche Minderung trotzdem außer Verhältnis scheine.

*12. Um der Problematik der Anschubfinanzierung entgegenzuwirken, wird häufig die Gewährung von pauschalen Leistungen anstatt der Bereitstellung vieler, aufwändiger Förderprogramme vorgeschlagen. Denken Sie dies ist die bessere Alternative?*

Beide Leistungsformen haben ihre Daseinsberechtigung und seien praxisrelevant. Bei Förderprogrammen sollten solche Projekte finanziert werden deren Abwicklung auf freiwilliger Basis erfolgt. Wenn gesetzliche Verpflichtungen der Regierung auf kommunaler Ebene umgesetzt werden sollen, sei die Finanzierung mit Hilfe von pauschalen Leistungen sinnvoller. Dieser Grundgedanke folgt ebenfalls auch dem Konnexitätsprinzip, welches festlege, dass derjenige/diejenige, der/die verantwortlich für die Aufgabe ist, auch deren Finanzierung übernehmen müsse. Pauschale Leistungen müssen allenfalls die Gesamtausgaben des Projektes, welche stark differieren können, in Augenschein nehmen, da eine Baumaßnahme zum einen als Zweckbau mit geringen Kosten errichtet werden könne, zum anderen jedoch ebenfalls ein sehr spezifischer, moderner Bau mit vielen speziellen Einzelheiten, welche die Kosten sehr schnell in die Höhe treibe. Bei beiden Fällen dieselbe pauschale Leistung zu gewähren erscheine deshalb nicht folgerichtig.

Die Einführung eines Index bei pauschalierten Leistungen könne der Finanzierungslast entgegenwirken. Dieser weise jedoch den Nachteil auf, dass die Kommune länger in Vorleistung trete und bis zur Auszahlung selbst für die notwendigen Mittel aufkommen müsse. Solche pauschalen Leistungen würden dem Problem der Finanzierung der laufenden Betriebskosten zu einem bestimmten Teil entgegenwirken und wären für die Praxis durchaus essentiell.



13. *Können gesplittete Zuwendungen Ihrer Meinung nach umsetzbar und somit praxisrelevant werden?*

Gesplittete Zuwendungen, welche zum einen als Ausgabe für die Umsetzung der Maßnahme ausgegeben und einem zweiten Teil als befristete jährliche Auszahlung zur Deckung eines Anteils der laufenden Betriebskosten stelle sich als sehr überzeugend heraus.

14. *Sind Sie zufrieden mit der Abwicklung der Mittelanforderungen auf Landesebene? Denken Sie die Alternative des Abrufverfahrens, welches bspw. auf Bundesebene oder auch bereits in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein angewandt wird, ist in der Anwendung einfacher?*

Das Abrufverfahren des Bundes sei zum einen aus der Sicht des Zuwendungsgebers, welcher mit der Vorlage des Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger Sicherheit über die zweckentsprechende Verwendung haben möchte, keine bessere Alternative. Zum anderen wird dies ebenfalls aus Sicht der Zuwendungsnehmer kritisch betrachtet, da mit dem eigenverantwortlichen Abruf der Zuwendung keine Gewissheit über die Höhe der Mittel, die abgerufen werden dürfen, sichergestellt werden könne. Es sei somit für den Zuwendungsempfänger möglich zu viele Mittel, bspw. bei einer Teilauszahlung, abzurufen, woraus eine Rückforderung sowie Verzinsung der Mittel resultieren könne. Mit dem Schlussverwendungsnachweis und der verbundenen Prüfung der Bewilligungsbehörde sei den Kommunen eine gewisse Sicherheit gegeben. Eine Vereinfachung bzw. schnellere Durchführung des Verfahrens sei damit nicht unbedingt gewährleistet, die bisherige Verwaltungspraxis könne fortgeführt werden. Es sollte in diesem Zusammenhang eher auf eine Rechtssicherheit durch die Verknüpfung der Schlusszahlung und des Schlussverwendungsnachweises (bzw. Teilzahlungen und Zwischenverwendungsnachweise) geachtet werden.

*15. Können Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen in der Verwaltungspraxis umgesetzt werden und sind diese hilfreich, um dem Problem der Zwischenfinanzierung abzuhelpfen?*

Das Problem der Zwischenfinanzierung stelle sich den Kommunen nicht, da grundsätzlich der Eigenanteil zur Finanzierung der Maßnahme von Beginn an sichergestellt werden müsse und die Mittel somit bereitstünden. Zudem sei es bei allen Förderprogrammen möglich 75% bis zu 90% der beantragten Mittel mit der Abwicklung bestimmter Teile des Verfahrens abrufen zu können. Der Sinn des Zuwendungsgebers, einen Anreiz für die Kommunen zu setzen indem der Fortschritt der Maßnahme mit Teilzahlungen verknüpft wird, damit eine zügige Umsetzung des Vorhabens sichergestellt werden könne, sei verständlich für den Zuwendungsgeber und könne somit Berücksichtigung finden.

Trotzdem hängen solche Abschlagszahlungen von der Liquidität der einzelnen Kommunen ab. Finanzschwache Kommunen seien mit der Finanzierung kostenintensiver Projekte stärker belastet und somit möglicherweise auf Abschlagszahlungen angewiesen. Eine Alternative könne eine zeitnahe Bereitstellung der Mittel darstellen. Anstatt mehrjährige Projekte mit geringen Beträgen über Jahre hinweg zu finanzieren, könne sich überlegt werden eine Finanzierung über einen kürzeren Zeitraum mit höheren Beträgen zu gewährleisten, um hohen Zwischenfinanzierungen entgegenzuwirken.

*16. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass eine Bestimmung der zuwendungsfähigen Kosten in den einzelnen VwV verpflichtend aufgenommen werden sollte, damit die Zuwendungsempfänger mehr Klarheit und Planungssicherheit haben?*

Eine vollständige Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben in den einzelnen VwV wird als sehr sinnvoll erachtet. Einer möglichen Differenz zwischen beantragten Zuwendungen und tatsächlich bewilligten Zuwendungen könne entgegengewirkt sowie das Risiko einer möglichen Rückforderung verringert werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht vom Zuwendungsempfänger kalkuliert werden müssen, sondern festgelegt sind.

17. *Werden Pauschalen, welche nach der Nr. 2.3.1 der VV zu § 44 BHO/LHO Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten sein können, in der Praxis oft verwendet? Sollten diese häufiger in Anspruch genommen werden?*

Bislang fänden solche Pauschalen kaum Anwendung.

Man müsse in diesem Zusammenhang zwischen der Festbetrags- und der Anteilsfinanzierung unterscheiden. Bei der Festbetragsfinanzierung sei eine Berücksichtigung von Kostenpauschalen weitestgehend nicht umsetzbar aufgrund der im Voraus festgelegten Beträge. Bei der Anteilsfinanzierung könne dies jedoch aufgenommen und berücksichtigt werden, da solche Pauschalen in die Gesamtausgaben miteinflößen. Die Planung, Konzeption und Umsetzung investiver Maßnahmen setze einen hohen Verwaltungsaufwand innerhalb der einzelnen Fachämter sowie der Gremien voraus, weshalb die Aufnahme solcher Verwaltungskostenpauschalen durchaus einen Anteil an den Gesamtausgaben haben könnten. Eine Berücksichtigung dieser als zuwendungsfähige Ausgaben könne daher befürwortet werden.

18. *Denken Sie, die Übernahme des Reformvorschlages des Landes Schleswig-Holstein sollte auch in Baden-Württemberg bzw. auf Bundesebene übernommen werden?*

Die Erstattung der rückgeforderten Beträge werde von den Zuwendungsempfängern noch als angemessen empfunden. Die Verzinsung dieser Beträge jedoch nicht. Zum einen liege dies daran, dass der Zinssatz von 0,5% pro Monat auf 0,25% herabgesetzt werden sollte. Zum anderen werde eine Bereicherung der Zuwendungsgeber durch die Zinsen, die mit Eintritt der Umstände, welche die Unwirksamkeit des Bescheides begründen, als kritisch gesehen. Der zeitliche Aspekt der Verzinsung liege nicht nur im Verschulden der Zuwendungsempfänger, sondern könne zu einem Teil auch im Verantwortungsbereich der Zuwendungsgeber liegen, weshalb eine Verzinsung in der Höhe als unangemessen empfunden wird. Für den Zeitraum der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises bis zu dessen Feststellung scheine eine

Verzinsung angemessen. Wenn jedoch der Rechnungshof nach 5 bis 10 Jahren eine Beanstandung von Zahlungen und einer damit verbundenen Rückforderung geltend mache, welche durch ein Fehler bei der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde erfolgte, sei eine vollständige Verzinsung der Beträge für die Zuwendungsempfänger unangemessen, da diese eben auf die Feststellung der Richtigkeit des Schlussverwendungsnachweises vertraut haben.

Die AO könne hier als Maßstab gelten, welche eine Verzinsung erst nach 1,5 Jahren vorsehe. Dies sei unter Berücksichtigung der Fristen zur Prüfung der Verwendungsnachweise, welche zwischen 6 und 12 Monaten liegen, angemessen.

*19. Soll die Bagatellgrenze in Höhe von 2.500,00 € ebenfalls übernommen werden?*

Die Einführung von höheren Bagatellgrenzen sei ebenfalls erforderlich, bilde jedoch nicht den Kern des Problems. Trotzdem sei die Anhebung der Bagatellgrenze auf das Niveau von Schleswig-Holstein (2.500,00 €) sinnvoll. Stundung, Niederschlagung und Erlass stellen zu hohen Voraussetzungen und eine Zahlungsfähigkeit voran, was bei Kommunen jedenfalls gegeben zu sein scheint.

*20. Möchten Sie noch Lösungsvorschläge, die Ihnen eingefallen sind, ergänzen?*

Die relevanten Lösungsvorschläge seien innerhalb des Interviews besprochen worden.

*1. Wie lange arbeiten Sie schon beim Regierungspräsidium?*

Sie habe direkt nach dem Studium angefangen im Regierungspräsidium Stuttgart zu arbeiten und sei dort längere Zeit gewesen. Vor drei Jahren sei Sie dann zum Regierungspräsidium nach Tübingen gewechselt.

*2. Wie lange haben Sie sich schon mit der Abwicklung von Förderprogrammen auf der Seite der Zuwendungsgeber beschäftigt?*

Sie habe sich seit Beginn Ihrer Berufstätigkeit mit der Abwicklung von Förderprogrammen beschäftigt und sei seit zehn Jahren nun mit der Abwicklung des Förderprogramms kommunaler Sportstättenbau betraut.

*3. Was denken Sie, ist ein häufiges/größeres Problem bei der Abwicklung der Zuwendungsverfahren zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer, welches Sie aus Ihrer Praxis erfahren haben?*

Es sei schwer die verschiedenen Probleme auf eines zu beschränken, da dies oftmals auch abhängig von der Zusammenarbeit mit den einzelnen Amtsleitern der Finanzverwaltungen sei. Ein großes Problem seien jedoch die benötigten Spezialkenntnisse über die verschiedenen Förderprogramme. Für die Zuwendungsempfänger liege oft auch ein Problem in der Kenntnisnahme über das Vorliegen eines entsprechenden Förderprogrammes ein Hindernis. Zudem gestalte sich die Kommunikation und Abstimmung häufig lediglich ungenügend vor bzw. während des Zuwendungsverfahrens.

*4. Inwieweit erfolgt bereits eine Umsetzung der Nr. 1.3 der VV zu § 44 BHO/LHO?*

Eine intensive Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer könne generell stattfinden. Dies liege der Bedingung zugrunde, dass die Antragsteller den Zuwendungsgebern wichtige Informationen mitteilen, wie zum Beispiel, dass verschiedene Zuwendungen beantragt wurden, was jedoch auch oft vergessen werde.

Abstimmung auf der Zuwendungsgeberseite zwischen unterschiedlichen Zuwendungsgebern sei ebenfalls bereits in der Praxis geläufig, die Zuwendungsbescheide an sich würden jedoch trotzdem von den unterschiedlichen Stellen selbst angefertigt. Es komme zudem darauf an, ob das Förderprogramm über die Länder und somit über die Regierungspräsidien abgewickelt werden oder der Bund selbst das Zuwendungsverfahren durchführt. Eine interne Abstimmung werde auf jeden Fall dann getätigt, wenn die Abwicklung der Programme über die Regierungspräsidien erfolge, da dort die unterschiedlichen Stellen über die unterschiedlichen Förderprogramme, welche jedoch beispielsweise alle über ein Ministerium laufen, einer Abstimmung bezüglich der Höhe der Förderungen und den vom Ministerium bereitgestellten Mitteln bedürfen. Zu betonen sei, dass lediglich die Abwicklung solcher vom Bund geförderten Programme über die Regierungspräsidien ablaufe, die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung verbleibe jedoch auf Bundesebene und daher separat von den Regierungspräsidien. Der Bund bzw. die Ministerien seien eher im Hintergrund und für die Erstellung der einzelnen Vorschriften bzw. der Überprüfung deren Einhaltung zuständig, die Ansprechpartner für die Kommunen seien bei den Regierungspräsidien angesiedelt.

*5. Wie denken Sie über die Einführung eines Kooperationsgespräches zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer nach Einführung eines neuen, komplexen Förderprogrammes?*

Ein vorab verbindliches Gespräch bei der Einführung eines neuen Programmes bzw. bei erstmaliger Beantragung eines solchen Programms oder eine entsprechende Informationsveranstaltung sei ein sehr guter Vorschlag hinsichtlich der Beschaffung von Informationen. Problematisch in diesem Zusammenhang sei jedoch der unterschiedliche Bedarf bei solchen Informationsveranstaltungen, da nicht alle Gemeinden im selben Jahr, in welchem beispielsweise die Informationsveranstaltung stattfinden soll, die Umsetzung eines Vorhabens eingeplant haben, welches mit Hilfe von Förderprogrammen finanziert wird. Bis diese ein solches Vorhaben realisieren wollen, können Jahre vergehen, in denen man über die erhaltenen Informationen vergisst. Allgemeine Informationsveranstaltungen bzw. Flyer oder die Homepage seien als eine erste

Informationsquelle sinnvoll, um über die speziellen mit dem Förderprogramm einhergehenden Ausnahmen zu erfahren. Wenn jedoch spezifische auf den Einzelfall abzustimmende Informationen benötigt werden, sei ein Einzelgespräch mit dem Ansprechpartner zielführend.

Zudem solle das Angebot der Förderanfrage, welche per E-Mail oder in einem Schreiben gestellt werden könne, besser genutzt werden. In einer solchen Anfrage kann man im Vorhinein klären, ob das Projekt förderfähig ist und wie die Förderung aussehen kann. Dies könne Zeit für die Erstellung eines Antrages ersparen, wenn das Vorhaben ohnehin nicht förderfähig sei.

*6. Inwieweit stimmen Sie zu, dass das Verhältnis Zuwendungsgeber / Zuwendungsnehmer ein Über-/Unterverhältnis darstellt?*

Frau Weidner betonte, dass Sie in diesem Punkt lediglich für das Förderprogramm „kommunaler Sportstättenbau“ sprechen könne und dies nicht verallgemeinerbar sei. Da der Zuwendungsgeber am längeren Hebel sitze, indem dieser eben den Kommunen das Geld zur Verfügung stellt, sei ein Über-/Unterordnungsverhältnis durchaus gegeben. Unterscheiden werden solle hierbei jedoch zwischen solchen Förderprogrammen, auf welchen ein Rechtsanspruch bestehe und solchen, auf die die Fördermittelempfänger keinen Anspruch haben. Auf solche Förderungen, auf die die Kommune einen Rechtsanspruch hat, sei das Über-/Unterordnungsverhältnis geringer als bei solchen auf die, die Kommune keinen Rechtsanspruch hat. Die Bewilligungsbehörde verfüge bei Letzteren über ein begrenztes Budget und müsse entscheiden, welche Projekte sie miteinbeziehe und welche nicht. Die Zuwendungsgeber müssen daher selbst entscheiden, welche Projekte bewilligt werden, den entsprechenden Rahmen dafür setzen und seien somit in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Die Prüfung solcher Bewilligungen sei dann unter strenger Einbindung der bisherigen Verwaltungspraxis vorzunehmen.

*7. Denken Sie, das Verhältnis würde sich ändern, wenn die Gewährung der Zuwendungen durch den Abschluss eines Vertrages anstatt dem Erlass eines Bescheides zum Regelfall wird?*

Der Vorteil von Verträgen sei darin zu sehen, dass ein Vertragsverhältnis gegenseitige Rechte und Pflichten schaffe, ein Bescheid dies lediglich einseitig vorgebe. Jedoch habe der Zuwendungsempfänger mit einem Vertrag nicht mehr Rechte als zuvor, da der Zuwendungsgeber in seiner Position als Geldgeber verbleibe und die Anwendung von AGBs zur regelmäßigen Praxis werden würde. Mehr Rechte habe man nur dann, wenn ein Rechtsanspruch auf die Förderung einhergehe. Zudem sei die Basis der Kommunen und des Landes hoheitlich und die Bescheidtechnik alltägliche Praxis, weshalb eine öffentlich-rechtliche Basis kein Problem darstelle.

Die Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses auf privatrechtlicher Ebene sei gängig im Bereich des Naturschutzes bei der Verpachtung von geschützten Wiesen, da die Grundlage der Verpachtung der Pachtvertrag sei und somit ebenfalls auf Privatrecht beruhe.

Der Zuwendungsgeber habe außerdem eine bessere Position bei der Geltendmachung von Rückforderungen, wenn die Gewährung der Zuwendung auf der Basis eines Bescheides erfolge, da die §§ 48 und 49 LVwVfG anwendbar seien.

8. *Was empfehlen Sie Kommunen, um den Überblick über die einzelnen Förderprogramme innerhalb des „Förderdschungels“ zu behalten bzw. um Informationen bzgl. neuer Programme zu erhalten?*

Frau Weidner empfiehlt sich nicht auf eine einzige Lösung zu beschränken, da es diese nicht gebe. Die Zuwendungsempfänger sollen die Ohren spitzen und offen für neue Informationen sein. Der Austausch unter den Bürgermeistern bzw. den Amtsleitern sehe sie als gute Möglichkeit neue Informationen zu bekommen. Auch politisches Interesse und Pressemitteilungen sowie Zeitungsinserate sollen helfen Informationen über neue sowie alte Förderprogramme zu erhalten.

Die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Förderungen werden regelmäßig erneuert und mit einem neuen Budget ausgestattet, weshalb der Fokus auch hier nicht nur auf neue Förderprogramme gelegt werden solle. Wenn beispielsweise ein Budget über ein Förderprogramm ausgelaufen ist, sei es sehr wahrscheinlich, dass ein neues Förderprogramm entworfen wird, weshalb die Kommunen aufmerksam sein sollen.



Ein interkommunaler Austausch mit Gemeinden in vergleichbarer Größe sei jedoch sinnvoller als ein Austausch unterschiedlicher Gemeindegrößen, da die Interessenslage auf den verschiedenen Ebenen unterschiedlich sei.

*9. Kann aus der Sicht der Zuwendungsgeber eine Verknüpfung der Antragstellung mit der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter bestimmten Voraussetzungen/Bedingungen eine Alternative sein, um den regelmäßigen Aufwand zur separaten Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu mindern?*

Aus Sicht der Zuwendungsgeber sei die Beantragung der Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn differenziert zu betrachten. Oftmals ist der Zuwendungsgeber der Auffassung, dass die Fördermittel nicht dringend benötigt werden, da eine Umsetzung des Projektes im Notfall auch ohne die Fördermittel stattfinden könne. Dies könne sich auf die Bewilligung des Vorhabens auswirken. Aus Sicht der Zuwendungsgeber sei diese Verknüpfung als kritisch anzusehen. Dies auch in Anbetracht der Antragstellung und des § 23 LHO BW, welcher besagt, dass eine Zuwendung nur dann vom Zuwendungsgeber veranschlagt werde, wenn das Land an der Erfüllung einer Aufgabe durch eine solche Stelle ein erhebliches Interesse habe, welches nicht bzw. nicht in notwendigem Umfang ohne die Zuwendung erfüllt werden könne. Ein solches Interesse bestehe dann nicht, wenn die Kommune in einem solchen Umfang handlungsfähig sei, dass sie das Risiko eingehe mit der Maßnahme zu beginnen und zugleich auf die Förderung verzichten zu können. Die Zustimmung zu einer Ausnahme wird im Bereich der Schulbauförderung oftmals genehmigt, da diese Projekte über Jahre dauern und meist nur zu bestimmten Zeiten (Schulferien) umgesetzt werden können.

Eine grundsätzliche Lösung sei hier nicht möglich, da es auch Förderprogramme gebe, welche einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn schon in der Verwaltungsvorschrift ausschließen. Eine Regelung müsse somit individuell ausgestaltet werden. Die Verknüpfung der Antragstellung mit der Ausnahme zur Erlaubnis eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns solle nicht generalisiert werden, sondern eine Einzelfallregelung bleiben.

*10. Haben Sie schon einmal von FöBIS gehört? Können Sie sich deren Umsetzung innerhalb des Zuwendungsverfahrens vorstellen?*

Im Hinblick auf die Digitalisierung und die Einführung bzw. Umsetzung der e-Akte sei die Datenbank ein guter Einstieg in die richtige Richtung. Es solle eine einfachere Handhabung der Zuwendungsverfahren ermöglichen, welche eine gewisse Standardisierung und somit Vergleichbarkeit ermöglichen. Für die Zuwendungsempfänger sei der Unterschied zur analogen Abwicklung sehr gering, da die Dokumente nun anstatt per Post bzw. E-Mail in einer Datenbank abgespeichert werden.

Auf der Seite der Zuwendungsgeber sei dies jedoch sehr komplex, da es für diese beispielsweise unklar sei, ob die Berechnung der Höhe der Zuwendungen auch über das Programm stattfinden und wenn dies bejaht wird, auf welche Art und Weise die Umsetzung der Berechnung erfolgen soll. Hinsichtlich der Förderfähigkeit von bestimmten Projekten sei dies ein sehr hoher Aufwand und sehr komplex, eine Berechnung innerhalb des Programms sei dahingehend nicht möglich. Die Abbildung von spezifischen Einzelfällen sei mit „FöBIS“ sehr schwer und könne momentan nicht umgesetzt werden, da unterschiedliche Aspekte und Kriterien miteinfließen, die bislang beispielsweise über Excel-Tabellen berücksichtigt werden. Wenn nun jedoch die Berechnung mit einem anderen Programm, wie beispielsweise Excel, stattfindet sei ein doppelter Aufwand gegeben und die Anfälligkeit für Übertragungsfehler erhöht.

Zudem müsse für ein reibungsloses Funktionieren einer solchen Datenbank im Vorhinein festgelegt werden, welche Informationen benötigt werden, was sich jedoch sehr schwierig gestalten. Wenn bestimmte Parameter nicht vorher festgelegt wurden, können bestimmte Abfragen von Daten nicht erfolgen. Daraufhin mussten Anpassungen des Programms erfolgen, was zu einem erhöhten Zeitaufwand führe. Ziel von „FöBIS“ sei es alle Förderprogramme abzubilden und interne Verknüpfungen herzustellen, was bestenfalls landeseinheitlich erfolgen solle. Es sei eine sehr große Herausforderung all diese Kriterien einzubinden. Dies sei für solche Bereiche geeignet, welche Daten für einen größeren Kreis abrufbar machen. Die Erstellung von Statistiken und das Abrufen bestimmter Maßnahmen sowie die Anbindung an die Haushalte sei bereits möglich und sinnvoll umgesetzt. Zur

Verwirklichung der weiteren Bestandteile sei das Programm noch nicht bereit. Je komplexer das Förderprogramm sei und je mehr Voraussetzungen bzw. unterschiedliche Kriterien dieses aufweise, desto schlechter könne dies bislang im Programm „FöBIS“ realisiert werden.

*11. In der Literatur wird häufig vorgeschlagen den Schwerpunkt der Finanzierung auf die Festbetragsfinanzierung zu legen. Stimmen Sie dieser Meinung zu?*

Vorteil der Festbetragsfinanzierung liege darin, dass der gewährte Zuwendungsbetrag nur in begründeten Ausnahmefällen veränderbar sei. Zu berücksichtigen sei eine Festbetragsfinanzierung dann, wenn die Kosten des Projektes planbar seien. Wenn im Voraus abgeschätzt werden könne, in welchem Rahmen sich die Gesamtausgaben halten, sei dies gut umsetzbar. Damit so viele Projekte wie möglich gefördert werden können, sei am Beispiel der Sportstättenförderung der Pauschalbetrag von 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewählt worden. Wäre ein höherer Betrag gewählt worden, hätte das Förderprogramm weniger Projekte fördern können. Zudem sei der Fördergeber geschützt vor Überförderungen der Projekte.

Geplante Projekte, deren Gesamtausgaben nicht in dem Umfang planbar seien und die Schwankungen in der Planung unterliegen, werden deshalb mit einer Anteilsfinanzierung gefördert. Eine Festbetragsfinanzierung sei in diesem Zusammenhang eher kritisch zu sehen, da das Risiko bestünde, das Projekt zu überfinanzieren und somit ein Rückforderungs- bzw. Erstattungsverfahren einzuleiten.

Die Festbetragsfinanzierung bzw. die Gewährung von pauschalen Leistungen sei ebenfalls dann sinnvoll, wenn bestimmte Werte den zuwendungsfähigen Ausgaben zugrunde gelegt werden. Ein Beispiel sei die Schulbauförderung, welche die Quadratmeterzahl pro Schüler als Basis habe. Dies sei auch für die Zuwendungsgeber eine Vereinfachung, da die Berechnung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erleichtert werde.

*12. Um der Problematik der Anschubfinanzierung bei den Zuwendungsempfängern entgegenzuwirken, wird häufig die Gewährung von pauschalen Leistungen anstatt der Bereitstellung vieler, aufwändiger Förderprogramme vorgeschlagen. Denken Sie dies ist die bessere Alternative?*

Aus der Sicht der Zuwendungsgeber sei die Umsetzung des § 44 LHO in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Kommunen dürfen ein Projekt nur dann umsetzen, wenn die entsprechende Finanzierung gesichert sei. Dies stehe im Verantwortungsbereich der Kommunen.

Würden pauschale Leistungen anstatt bzw. zusätzlich zu den spezifischen Förderprogrammen gewährt werden, würde das sogenannte Gießkannenprinzip erfolgen.

Dies sei im Endeffekt eine politische Entscheidung, da beide Finanzierungsformen Vor- und Nachteile haben. Für manche Kommunen sei es günstiger mit den pauschalen Leistungen selbst entscheiden zu können, welche Maßnahme sie in welchem Umfang umsetzen möchten. Wiederum andere Kommunen sehen Förderprogramme als eine bessere Lösung, da dies für sie einfache und einheitlicher sei.

*13. Können gesplittete Zuwendungen Ihrer Meinung nach umsetzbar und somit praxisrelevant werden?*

Dies sei keine sinnvolle bzw. praxisrelevante Lösung. Sie verweise in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Sicherung der Finanzierung, welche im Antrag gegenüber der Rechtsaufsicht erklärt werden müsse. Sei eine Maßnahme nicht finanzierbar, so solle sie nicht umgesetzt werden. Eine Projektförderung sei eine Förderung der Maßnahme als solche und nicht der damit verbundenen Folgekosten. Sie verweise hier auf die Vorschrift der Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO, welche vorgibt, dass die Folgekosten tragbar erscheinen müssen und die Gesamtfinanzierung sowie die Funktionsfähigkeit des Vorhabens gesichert sein müsse.

Die Gemeinde müsse sich an ihrer Leistungsfähigkeit orientieren und langfristig planen, welche Maßnahmen sie in der Vergangenheit erbaut habe, damit diese zukünftig auch unterhalten werden können.

*14. Können Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen in der Verwaltungspraxis umgesetzt werden, zumindest bei finanzschwachen Kommunen, um dem Problem der Zwischenfinanzierung der Zuwendungsempfänger abzuhelpfen?*

Auch hier verweist Frau Weidner auf die Liquidität der Kommunen, welche gegeben sein muss, um ein solches Projekt überhaupt zu planen und umsetzen zu wollen. Der Zuwendungsgeber habe nicht dieselben Voraussetzungen wie eine Bank, weshalb Vorauszahlungen nicht möglich seien, jedoch seien Teilzahlungen die gängige Verwaltungspraxis. Drei Monate bevor die Zuwendung für Ausgaben benötigt werde, könne dieses angefordert werden (ANBest – K). Dies könne auf Bundesebene differieren. Eine solche Regelung gebe es dort nicht. Falls die Finanzierung nicht gesichert sei, müsse die Kommune bei der Bank, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, einen Kredit einholen.

Die Gewährung höherer Beträge zu Beginn zur möglichen Umgehung der Einholung von Krediten als Zwischenfinanzierung sei vermutlich so nicht umsetzbar. Am Beispiel der Sportstättenförderung seien bei Anteilsfinanzierungen die Teilauszahlungen abhängig vom Baufortschritt der Maßnahme. Je fortgeschrittener die Durchführung des Vorhabens sei, desto mehr Geld könne angefordert werden bis der Maximalbetrag von 90% erreicht sei. Es erfolge jedoch nicht immer direkt eine Auszahlung, da ebenfalls Verpflichtungsermächtigungen auf Zuwendungsgeberseite eingegangen werden, wodurch die Fördermittelempfänger auch erst im Folgejahr die Zuwendung erhalten können. Die letzten 10% der Zuwendung werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises gewährt, damit eine gewisse Sicherheitsreserve für den Zuwendungsgeber gewährleistet werde, falls die Maßnahme möglicherweise nicht den Vorgaben entspricht.

Bei Festbetragsfinanzierungen sei dies nach bestimmten Anteilen gemäß der Nr. 1.5 ANBest-K geregelt.

*15. Kann eine verpflichtende Aufnahme zur Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben in der VwV der einzelnen Programme für die Planungssicherheit und Klarheit bei den Zuwendungsempfängern eingeführt werden?*

Eine Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben solle der Verwaltungspraxis gerecht umgesetzt werden. In der VwV der Sportstättenbauförderung sei bewusst auf eine genaue Definition verzichtet worden, um dem Zuwendungsgeber einen Spielraum im positiven Sinne zu überlassen und Einzelfälle bewusst nach den spezifischen Gegebenheiten zu bewerten. Im Falle einer genauen Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben, sei ein Mehraufwand eingeschlossen, da möglicherweise Unverständnis bei den Zuwendungsgebern auftritt bzw. verschiedenste Fragen zu den einzelnen aufgelisteten Punkten der Definition geklärt werden müssen.

*16. Ist die Inanspruchnahme von Pauschalen, welche nach Nr. 2.3.1 der VV zu § 44 BHO/LHO Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten sein können, aus Ihrer Sicht als kritisch anzusehen?*

Pauschale Leistungen seien wie sie oben schon erwähnt habe dann geeignet und praxisrelevant, wenn die Einschätzbarkeit und Vergleichbarkeit der Vorhaben gegeben seien. In diesen Fällen sei sie unumgänglich für die Inanspruchnahme von Pauschalen. Diese seien eine Vereinfachung der Verwaltungspraxis und es komme dann nicht auf marginale Unterschiede bei den Beträgen an, wenn der Aufwand zur Berechnung außer Verhältnis stehe.

*17. Denken Sie die Übernahme des Reformvorschlages des Landes Schleswig-Holstein sollte auch in Baden-Württemberg übernommen werden?*

*18. Kann die Bagatellgrenze erhöht werden? Bspw. auch auf die Höhe von 2.500,00 €, so wie es das Land Schleswig-Holstein vorsieht?*

Um eine Rückforderung geltend zu machen, gebe es immer einen Grund. Dies könne zum Beispiel ein zu hoher angeforderter Zuwendungsbetrag sein oder fehlende Abstimmung innerhalb der Ämter, wie beispielsweise zwischen dem

Bauamt und der Finanzverwaltung sein. Neben den Erstattungsansprüchen werden dann auch noch Zinsansprüche erhoben, die für den entstandenen Verwaltungsaufwand verlangt werden.

Die Erhöhung der Bagatellgrenze für die Erhebung von Zinsansprüchen sei jedoch sehr wünschenswert, da die Berechnung sehr viel Zeit in Anspruch nehme, unabhängig davon wie hoch der Zinsanspruch im Endeffekt sei. Wenn die Geltendmachung von Zinsansprüchen ab einem höheren Wert stattfindet sei schon viel geholfen.

Der Reformvorschlag von Schleswig-Holstein, welche eine Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen erst dann vorsieht, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehe und zudem das Verhältnis der Anspruchshöhe und der gewährten Zuwendung berücksichtigt werde, sei in Verbindung mit einer Bagatellgrenze eine mögliche Lösung.

*19. Können die Vorschriften über die Verzinsung aus der AO auf das Zuwendungsrecht übertragen werden? Sehen Sie eine Chance, dass der Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO von 0,5% pro Monat auf 0,25% gesenkt werden kann?*

Grundsätzlich arbeite Sie nicht mit der Abgabenordnung und habe daher keine genauen Informationen. Jedoch sehe Sie einen Zeitraum von 15 Monaten bis der Zinslauf beginne als zu lange an. Der Zuwendungsgeber habe in diesem Zusammenhang vor allem aufgrund der sehr hohen Beträge die Intention das Geld schnell als möglich zurückzuerhalten. Eine dreimonatige Regel, welche mit der vorzeitigen Auszahlung der Zuwendungsbeträge gleichstehe, sei ihrer Meinung nach realistischer. Das bedeutet, dass der Zinslauf drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde beginnt.

Der Zuwendungsgeber möchte eben nicht als Ausgleich zu einer Bank zum Erhalt von Kapital mit niedrigeren Zinsen behandelt werden.

Zu einer Änderung des Zinssatzes könne Sie keine Informationen geben, da Sie zu wenig Hintergrund habe.

*20. Ist es aus Ihrer Sicht möglich bei der Geltendmachung von Zinsansprüchen ggf. ein Verschulden der Bewilligungsbehörden miteinzubeziehen, wenn die Zinsansprüche nur gegenüber den Zuwendungsempfängern geltend gemacht werden?*

Sie verweise hier auf den § 48 Abs. 4 LVwVfG BW, welcher besagt, dass die Rücknahme eines Verwaltungsaktes und somit auch die Rückforderung der zugewendeten Beträge, lediglich innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Tatsachen, welche die Rücknahme rechtfertigen, zulässig sei. Es sei denn es liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 vor, wenn der Verwaltungsakt durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Dies sei dann beispielsweise der Fall, wenn der Zuwendungsempfänger bewusst falsche Angaben im Antrag gemacht habe. Der Vertrauensschutz gegenüber den Gemeinden sei in solchen Fällen hinfällig.

Habe der Zuwendungsempfänger für einen bestimmten Zeitraum ein Verschulden nicht zu vertreten und fallen diesem für den Zeitraum trotzdem Zinsen an, so sei die Verzinsung für den Zeitraum auszusetzen. Dies sei dann der Fall, wenn der Zeitraum der Rückforderung durch ein Verschulden des Zuwendungsgebers verlängert werde, da dieser beispielsweise durch eine zu hohe Arbeitslast die Bearbeitung der Rückforderung für einen bestimmten Zeitraum nicht vornehmen kann und der Zeitraum daher verlängert wird.

*21. Haben Sie noch mögliche Lösungsvorschläge zur Vereinfachung der Zuwendungspraxis, die noch nicht besprochen wurden?*

Als beachtliche Reform möchte sie auf die Überarbeitung der Homepages der einzelnen Regierungspräsidien verweisen, welche nun einheitlich sei. Dadurch habe man einen besseren Überblick über aktuelle Förderprogramme und könne diese besser auffinden. Zudem sehe sie einen Vorteil in der Projektförderung gegenüber anderen Förderungen, da diese bedarfsgerecht die tatsächlich entstandenen Kosten in Augenschein nehmen und so auch finanzschwache Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Die Gewährung reiner pauschaler Leistungen wie beispielsweise der FAG würde dem Bedarf sehr wahrscheinlich nicht gerecht werden.





## Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Laichingen, 27.08.2021

---

Loretta Gund